

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE

Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte des Weines

DER WEINLAGENAME „ZELLER SCHWARZE KATZ“

VON KARL-JOSEF GILLES



Nr. 130
Wiesbaden 1999
ISSN 0302 0967

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE NR. 130

DER WEINLAGENAME
„ZELLER SCHWARZE KATZ“

VON KARL-JOSEF GILLES



GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE DES WEINES E.V.
WIESBADEN 1999

Privatdruck für Mitglieder der Gesellschaft für Geschichte des Weines e.V.

Kein Teil dieser Schrift darf ohne schriftliche Genehmigung der Gesellschaft in irgendeiner Form reproduziert oder gespeichert werden. Wiedergabe *einer* Textstelle bis zu höchstens 20 Zeilen nur mit genauer Zitierung (Verfasser, Titel, Jahr, Schriften zur Weingeschichte Nr. 130, 1999) gestattet.

Nicht im Buchhandel

Gesamtherstellung: Wiesbadener Graphische Betriebe GmbH, Wiesbaden

Inhalt

Vorwort	4
Die Anfänge des Weinbaus in Zell	5
Erste urkundliche Erwähnung von Weinbergen	8
Der Weinbau im Mittelalter und in der frühen Neuzeit	11
Der Weinbau im 18. Jahrhundert	14
Verbot der schlechten Rebsorten	15
Die Weinlage „Zeller Schwarze Katz“	17
Die Sagen von der „Zeller Schwarzen Katz“	18
Die „Zeller Schwarze Katz“ – ein Naturdenkmal?	19
Die Anfänge der „Zeller Schwarzen Katz“	21
Die „Zeller Schwarze Katz“ im I. Weltkrieg	25
Das Trarbacher Urteil vom 5. Mai 1926	27
Das Cochemer Urteil vom 4. Juli 1929	33
Der Stadtratsbeschluß vom 2. September 1929	41
Zeller „Weiße Maus“	42
Die Prozesse der Jahre 1931–1941	43
Der Stadtratsbeschluß vom 24. November 1932	46
Die Errichtung des Schwarze Katz-Brunnens im Jahre 1936 ..	48
Einführung von Korkbrand und Siegelmarke	49
Neue Prozesse 1962/63	53
Die Stadtratsbeschlüsse vom 6. 8. 1962 und vom 18. 2. 1963	55
Die Auswirkungen des Weingesetzes von 1971	58
Neue Prozesse im Ausland	60
Schluß	61
Anmerkungen und Quellenverzeichnis	62

Vorwort

Bereits vor mehr als zehn Jahren konnte der Verfasser eine von der Stadtverwaltung Zell herausgegebene und inzwischen vergriffene Schrift zum 1050jährigen Weinbau in Zell und zur 125jährigen Geschichte der „Zeller Schwarzen Katz“ vorlegen. Bisher unbekannte Quellen und archäologische Neufunde machen aber ebenso wie nicht berücksichtigte Akten aus Familienbesitz eine Neubearbeitung des Themas „Der Weinlagenname Zeller Schwarze Katz“ notwendig. Andererseits richtet sich diese Schrift weniger an den Zeller Weinkunden als an einen an der Weingeschichte interessierten Personenkreis, zumal hier exemplarisch eine lange wechselhafte Geschichte eines Weinlagenamens aufgezeigt werden kann, an dessen Sicherung und Erhalt der Großvater, Philipp Bohn (1878–1945), und Vater des Verfassers, Josef Gilles (1913–1986), erheblichen Anteil hatten.

Selbstverständlich gehört zur Geschichte des Weinlagenamens „Zeller Schwarze Katz“ auch ein kurzer historischer Überblick zum Weinbau in Zell. Aus der Vielzahl der vorliegenden mittelalterlichen und neuzeitlichen Quellen können in diesem Rahmen aber nur einige wesentliche herausgestellt werden. Dem näher Interessierten empfiehlt sich daher die Lektüre der vor zwei Jahren erschienenen „Geschichte der Stadt Zell bis 1816“, die gleichfalls aus der Feder des Verfassers stammt.

Ohne freundliche und vielfältige Unterstützung wäre die Erstellung einer solchen Schrift nicht möglich gewesen. Verbunden fühle ich mich besonders Frau Natalie Fatin (Wittlich), die mich bei den Schreivarbeiten unterstützte und die Zeichnungen anfertigte, Frau Heidi Holle-Piacenza (Zell) und Herrn Thomas Zühmer (Rhein. Landesmuseum Trier) für zahlreiche zur Verfügung gestellte Fotos sowie der Gesellschaft für Geschichte des Weines für das Entgegenkommen, die Arbeit in ihre Schriftenreihe aufzunehmen. Dank gebührt vor allem dem Vizepräsidenten, Herrn Dr. h. c. Josef Staab, für die kritische Durchsicht des Manuskriptes und dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates, Herrn Professor Dr. Paul Claus, der sich für die Publikation eingesetzt hat.

Trier, im Januar 1999
Karl-Josef Gilles

Die Anfänge des Weinbaus in Zell

Die Wurzeln des Weinbaus reichen in der Gemarkung Zell an der Mosel offenbar bis in die Römerzeit zurück, worauf vor allem ein sekundär verbauter römischer Kelterstein schließen läßt, den der Verfasser im Jahre 1995 in einer Stützmauer der Bachgasse im Stadtteil Corray unweit des ehemaligen Landratsamtes (heute: Finanzamt) entdeckte. Der Stein ist mit etwa 20 weiteren im Moseltal nachgewiesenen römischen Kelter- oder Gewichtsteinen vergleichbar (Abb. 1)¹ und befindet sich – wohl nicht zufällig – noch heute im Bereich einer nachgewiesenen römischen Siedlungsstelle. Der rechteckige Block (1,17 x 0,77 x 0,64 m) zeigt auf zwei gegenüberliegenden Seiten die typischen, sich nach oben leicht verjüngenden Nuten (Breite 11-12 cm, Tiefe bis 7 cm), welche seine Aufhängevorrichtung aufzunehmen hatten (vgl. Abb. 2). Obgleich der Quader aus Lothringer Kalkstein in der Stützmauer wahrscheinlich schon in dritter Verwendung verbaut ist – bevor er zum Gewichtstein umgearbeitet wurde, war er vermutlich Teil eines größeren älteren Grabmals –, dürfte der ehemalige Standort des etwa 20 Zentner schweren Keltersteines nicht allzu weit von dem heutigen entfernt gelegen haben.

Bemerkenswert ist, daß der derzeitige Standort des Steines am Fuße eines relativ steilen, mit Reben bepflanzten Südwesthangs liegt, einer Stelle, in deren Umgebung schon verschiedentlich römische Funde beobachtet wurden,² und die keine größeren Ausdehnungsmöglichkeiten bot, wie sie etwa für eine „villa rustica“ erforderlich oder zu erwarten sind. Von der Lage entspricht der Platz vielmehr der bisher bekannter römerzeitlicher Kelterhäuser, wie sie in den letzten beiden Jahrzehnten im Moseltal durch den Verfasser mehrfach nachgewiesen bzw. ausgegraben werden konnten.³ Die zuletzt gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen zeigen, daß solche Kelterhäuser in der Regel in den besseren Weinbergslagen am Fuße von Süd(west)hängen und in unmittelbarer Nähe zur Mosel zu finden sind. Meist zeichnen sie sich als kleinere, begrenzte Trümmerstellen inmitten von Rebflächen ab, die von ihrer Lage oder ihren Ausdehnungsmöglichkeiten für ein römisches Gehöft oder einen Gutshof völlig ungeeignet erscheinen. Zudem kann die Mehrzahl dieser Orte auf relativ frühe schriftliche Weinbaubelege aus der Zeit des 7.–10. Jahrhunderts zurückgreifen. Bisweilen waren in der unmittelbaren Umgebung auch merowingerzeitliche Grabfunde oder andere frühmittelalterliche Siedlungsspuren nachgewiesen, die gar einen kontinuierlichen Weinbau seit der Spätantike erwarten lassen. Wohl nicht zufällig konnten alle bisher nachgewiesenen römerzeitlichen Kelterhäuser im Bereich von Weinbergen lokalisiert werden, die bei einer um 1850 vorgenommenen Wertschätzung (Klasse I-VIII) den Klassen I oder II zugeordnet wurden.⁴ Für unsere Fund-

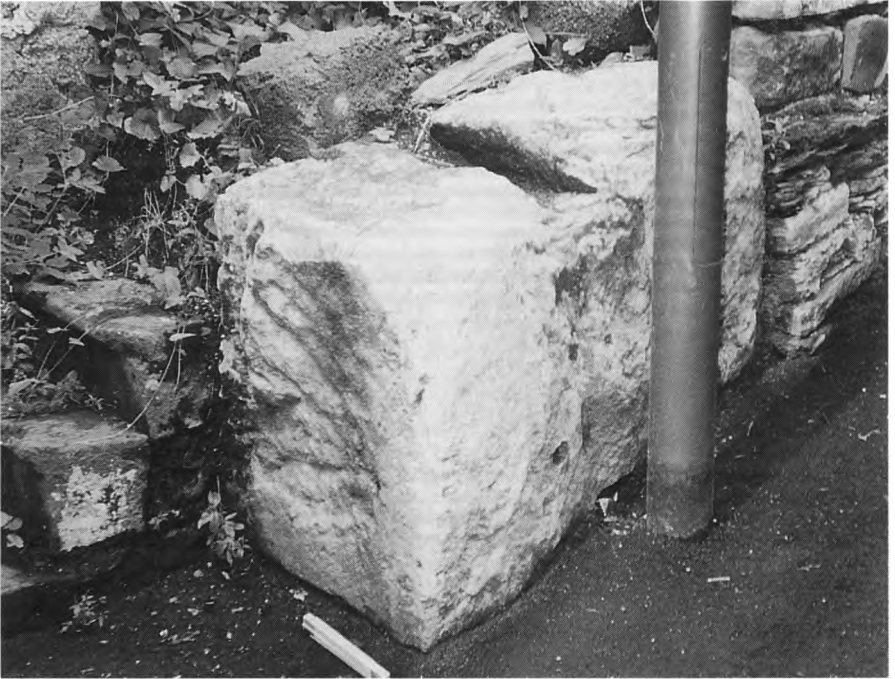


Abb. 1. Der römische Kelterstein in der Bachgasse von Corray.

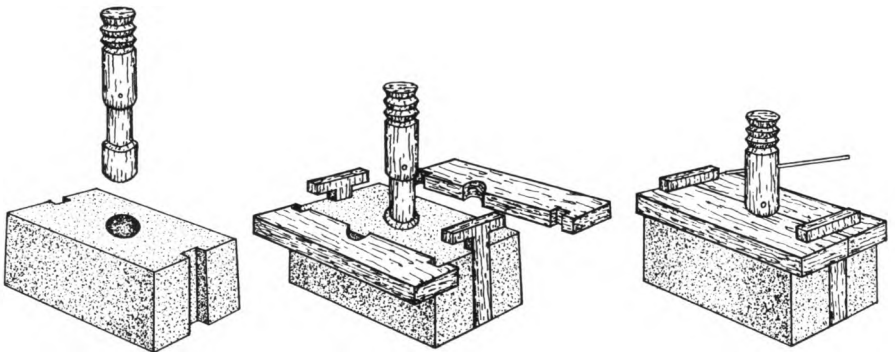


Abb. 2. Schematische Rekonstruktion der Aufhängung eines römischen Keltersteines.



Abb. 3. Römisches Rebmesser mit Rückenbeil von der spätrömischen Höhensiedlung „Alteburg“.

stelle treffen alle diese Kriterien zu. Die vermutete Kelter lag nicht nur am Fuße eines steilen Südwesthanges, dessen Weinberge der Klasse II zugeordnet wurden, sondern bildet auch eine kleinere begrenzte römische Trümmerstelle, in deren Nähe außerdem merowingerzeitliche Gräber nachgewiesen sind.⁵ Damit findet der dort sekundär verbaute Kelterstein eine einfache Erklärung.

Nicht weniger bemerkenswert ist eine zweite etwa 800 m nnw im Distrikt „Riwisch“ gelegene Fundstelle. Dort will man gegen Ende des 19. Jahrhunderts bei Weinbergsanlagen römische Bauwürmer, angeblich die Reste eines Bades mit Mosaik (?), aufgedeckt haben.⁶ Doch spricht auch in diesem Falle der Fundort wegen seiner begrenzten Ausdehnungsmöglichkeiten gegen eine römische Villa. Da an dieser Fundstelle bisher weder die für beheizbare Baderäume so typischen Bruchstücke von Hypokaustziegeln noch Tubuli (kastenförmige Hohlziegel) aufgefunden werden konnten und der überlieferte Mosaikboden aufgrund der vorliegenden Beschreibung sich ebensogut als Estrichboden deuten läßt, sollten die dort beobachteten Wannenreste weniger an ein Bad als an die Becken eines römischen Kelterhauses in einer der besten Zeller Weinlagen denken lassen.⁷

Mit antikem Weinbau können in Zell außerdem ein Rebmesser aus einer römischen Villa im Stadtteil Merl (Flur Erdbeerkaul)⁸ sowie zwei römische Rebmesser mit Rückenbeil in Verbindung gebracht werden, von denen eines stark fragmentiert ist und in dem römischen Bergheiligtum auf dem Bainter Kopf,⁹ das zweite in der befestigten spätrömischen Höhensiedlung „Alteburg“ im Altlayer Bachtal (Abb. 3) entdeckt wurde.¹⁰ Von dort stammen auch mehrere

Scherben eines schwarz engobierten bzw. „gefirnißten“ Spruchbechers, vermutlich des frühen 4. Jahrhunderts,¹¹ einer in Trier hergestellten und vornehmlich zum Weingenuß verwendeten Keramikgattung. Die erhaltenen Buchstaben lassen sich zum Spruch „VINVM NOBIS“ = „(Gib) uns Wein!“ ergänzen.

Erste urkundliche Erwähnung von Weinbergen

Die ältesten sicheren Weinbaubelege für Zell bilden jedoch mittelalterliche Schriftquellen. Der Stadtteil Kaimt wird zwar als erster schon im Jahre 732/33 im Testament der aus dem merowingischen Hochadel stammenden Adela, der Äbtissin des Benediktinerinnenklosters in Trier-Pfalzel, genannt. Darin vermachte die Witwe dem von ihr gegründeten Kloster ihre Güter in Kaimt. Allerdings geht aus der Quelle nicht hervor, ob dazu auch Weinberge zählten, was eigentlich zu vermuten ist.¹² Keine Zweifel bestehen dagegen für den Stadtteil Merl, für den knapp 50 Jahre später die ersten Weinberge urkundlich bezeugt sind. Nach einer Schenkungsurkunde aus dem Jahre 782 überließ ein gewisser Herolf dem Benediktinerkloster Lorsch einen Weinberg samt einer Hufe (mindestens 30 Morgen) Ackerland.¹³ Neuerdings läßt sich auch für Zell der Weinbau zumindest bis ins 10. Jahrhundert, vielleicht sogar bis in die Zeit um 800, zurückverfolgen. Nach einer wenig beachteten Quelle könnte das Trierer Domkapitel schon unter Karl dem Großen (768-814) in Zell begütert gewesen sein.¹⁴ Allerdings stammt dieser Hinweis auf die Zeit Karls des Großen nicht aus einer zeitgenössischen Quelle, sondern aus einem am 7. 9. 1399 von Johann von Buren vollendeten Zinsregister des Trierer Domes, so daß an dem frühen Zeitansatz durchaus Zweifel angebracht werden können. Dennoch sollte diese Überlieferung zumindest für die jüngere Karolingerzeit (10. Jahrhundert) Besitz des Trierer Domkapitels in Zell belegen.¹⁵ Mit 66.000 Weinstöcken hatte das Domkapitel später das größte Weingut in Zell. Sein Hof, zu dem 1367 bereits vier Keltern gehörten, ist erstmals für 1284 bezeugt und geht zweifellos auf wesentlich älteren Besitz zurück.

Drei Nachträge in einer musiktheoretischen und liturgischen Sammelhandschrift des frühen 10. Jahrhunderts liefern dagegen die ersten unzweifelhaften Hinweise auf ausgedehnte Rebflächen in Zell. Sie führen durch Tausch erworbene Weinberge in Kaimt und Zell sowie Hufen (Mansen) in Merl auf. Richard Laufner stellte als erster diese Quelle vor und kam zu dem Schluß, daß sie in das zweite Viertel des 10. Jahrhunderts, wohl zwischen 930 und 940 datiert.¹⁶

Aus heutiger Sicht ist der 3. Nachtrag besonders bemerkenswert, da er ein Beispiel für die Umwandlung von drei Weinbergen (Pichtern) an einem Weg in Merl zu Äckern (Mansen) überliefert. Für die Zeit um 940 ist dies ein ungewöhnlicher Vorgang, zumal die Rebe damals noch am Beginn ihrer Ausbreitung stand und sich erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts vor allem aus klimatisch benachteiligten Regionen wieder zurückzog.

Zahlreiche Weinberge erwähnt das Urbar, ein Güterverzeichnis, des Benediktinerklosters Mettlach, das zeitlich um 1120 anzusetzen ist.¹⁷ Danach

Zell	Corray	Merl	Spay	Kaimt
				732/33 (?)
		782		
um 800 (?)				
940		940		940
	1046 (?)			1097
1120	1120	1120		1120
	1136 (?)			
				1138
				1139
			1144	1144
				1152

Einzelbelege von Weinbergen in den Zeller Stadtteilen (bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts).

schenkte ein Frater Andreas dem Kloster 24 Weinberge in Merl, Corray und Zell sowie zwei Häuser in Zell, sein Wohnhaus und ein Kelterhaus („...*duabus domibus, que in eadem villa que dicitur cella site sunt, una quam vulgo kelterhus vocant. Altera in qua ipse frater Andreas cum familia sua habitavit...*“). Einige der dort genannten Flurnamen kennen wir bereits aus dem Tauschgeschäft der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts.

Verglichen mit den Nachbargemeinden ist der Weinbau in Zell sowie in seinen Stadtteilen relativ früh bezeugt, so daß er durchaus, legen wir die archäologischen Befunde zugrunde, seit der Antike kontinuierlich betrieben worden sein könnte. In den umliegenden Gemeinden sind, vom Stadtteil Merl (782), Briedel (748) und Alf (vor 884) einmal abgesehen, Weinberge in der Regel erst 80 Jahre, mitunter sogar bis zu 300 Jahre später nachgewiesen, so Reil (1028), Bremm und Eller (1056), Senhals (1067), St. Aldegund (1097), Pünderich (um 1120), Senheim (1140), Neef (1142), Burg (1143), Nehren (1196) und Bullay (1251). Interessant ist auch ein Vergleich unter den einzelnen Zeller Stadtteilen (Abb. 4).

In die Blütezeit des mittelalterlichen Weinbaus gehört ein bemerkenswertes Relief mit einer Inschrift des frühen 13. Jahrhunderts (Abb. 5), das ursprünglich „*vor dem kleinen Chore*“ der Kaimter Clemenskapelle eingemauert war und die Schenkung zweier Weinberge in Kaimt oder Zell festhält.¹⁸ Ein bärtiger Mann in Hemd und Mantel hält ein sich oben links und unten rechts etwas aufrollendes Blatt mit folgender Inschrift in großen romanischen Buchstaben:

NOTV(m)•SIT•OM[NIBVS]
 Q(u)OD•EGO•SIFRIDVS•[ET•]
 FRIDERVN•HANC•[EC]
 CL(es)IAM•PER•OMNIA[•]
 INNOVAVIM(us)•ET[•]
 DVAS•VINEAS•S(an)C(t)O
 PETRO•CELLIS•CONTV
 LIM(u)S•VT•OM(n)I•FERIA•
 •I•I•I•MISSA•IN•HAC•
 ECCL(es)IA[•CA]NTETVR•

*Es sei allen bekannt,
 daß ich, Sifridus und
 Friderun, diese
 Kirche von Grund auf
 erneuert haben und
 zwei Weinberge dem hl.
 Petrus in Zell über-
 tragen haben, damit an jedem
 Mittwoch eine Messe in dieser
 Kirche gesungen werde.*

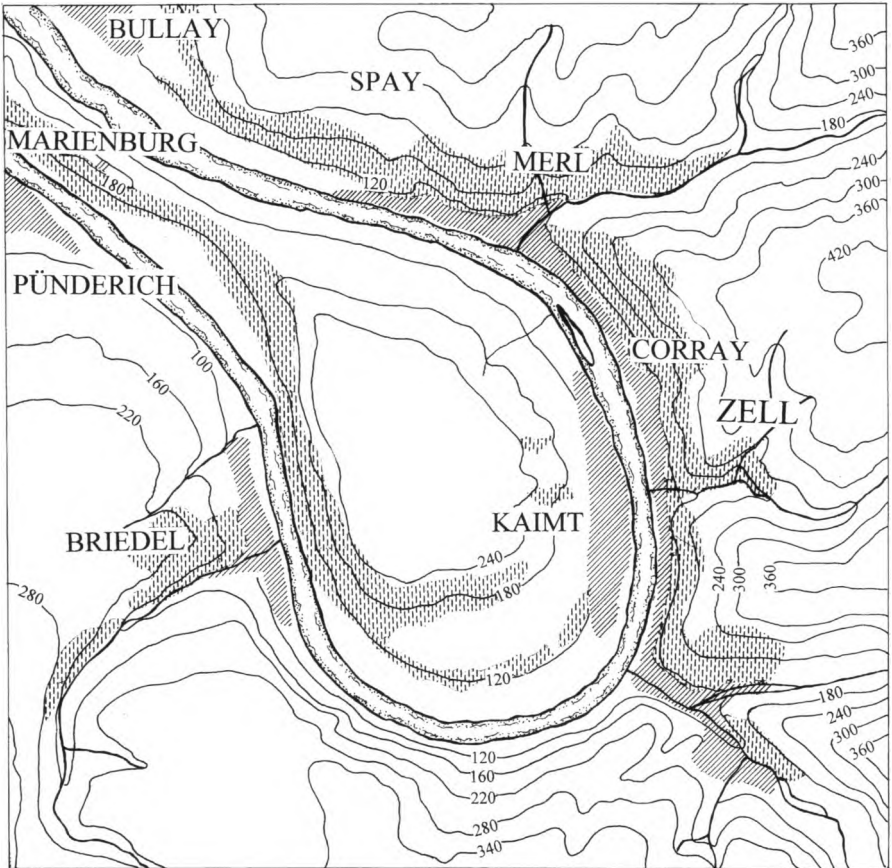


Abb. 4. Zell mit seinen Stadtteilen (schraffiert: heutiges Siedlungsgebiet; durch Striche markiert: Weinbergsflächen in der Mitte des 19. Jahrhunderts).



Abb. 5. Bauinschrift der Clemenskapelle in Zell-Kaimt aus der Zeit um 1220. Sie überliefert die Schenkung zweier Weinberge und zeigt die älteste mittelalterliche Darstellung eines Moselwinzers.

Die klare sorgfältige Schrift wie die prächtig stilisierte Figur weisen auf eine Trierer Arbeit aus der Zeit um 1220. Die Figur auf der rechten Seite, vermutlich die in der Inschrift genannte Friderun, Sifridus' Frau, die Füße der linken Figur und der untere Rand fehlen. Die linke Figur stellt offenbar Sifridus selbst dar und bildet somit die älteste mittelalterliche Darstellung eines Moselwinzers.

Der Weinbau im Mittelalter und in der frühen Neuzeit

In Verbindung mit dem Bau der Stadtbefestigung von Zell erfahren wir, daß im Jahre 1229 dem Kloster Himmerod zum Dank dafür, daß es das Untertor errichtet hatte, nicht nur ein Stück Land geschenkt, sondern auch das Recht eingeräumt wurde, in seinem Weinberg hinter dem Klosterhof künftig den Wein zu lesen, wann es dem Kloster beliebe. Die Mönche brauchten sich fortan nicht mehr an die festgesetzten Lesezeiten zu halten.¹⁹

Für das weitere 13. bis 16. Jahrhundert bezeugen noch mehrere Urkunden, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, die Existenz von zahlreichen Weinbergen in Zell (Abb. 6). Dazu zählt auch eine umfangreiche Tauschaktion des Trierer Kurfürsten für den Bau der kurfürstlichen Kellerei im Jahre 1481.²⁰

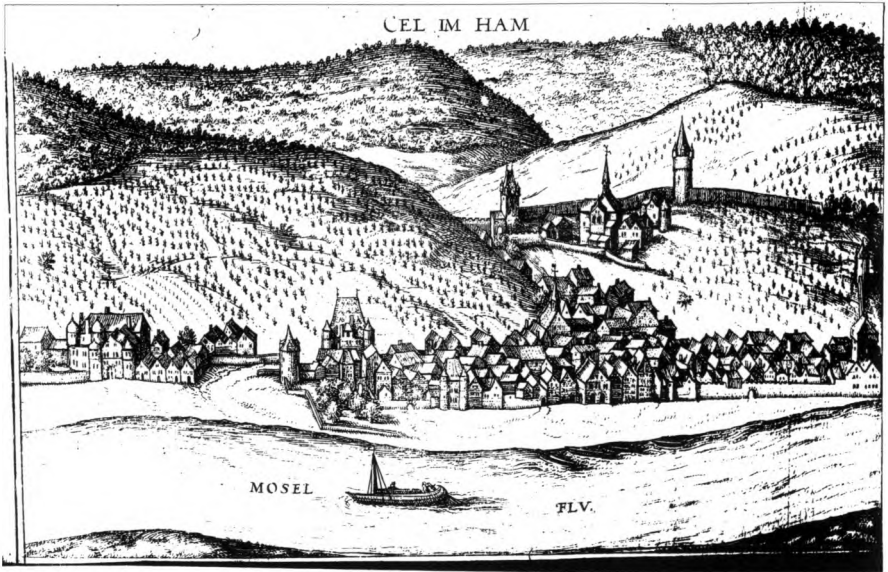


Abb. 6. Die älteste Stadtansicht von Zell – ein Kupferstich von Georg Braun aus dem Jahre 1572 – läßt erkennen, daß die Rebe damals schon weit verbreitet war.

Die Kellnerei ist auf den alten Stadtansichten als hohes Gebäude mit steilem Walmdach und zwei runden Ecktürmen dargestellt (Abb. 7). Erwähnenswert ist das überlieferte Fassungsvermögen ihrer einzelnen Kellerräume. Der Kellnereikeller faßte allein 89 Stückfässer, der Schiffs- oder Leysche Keller 18, der Baukeller 37, so daß die kurtrierische Kellnerei mit dem Küchenkeller (= der „neue“ Keller) und dem des Kelterhauses, die je 20 Fässer aufnehmen konnten, insgesamt eine Lagerkapazität von 184 Stückfässern, also mehr als 220 Fuder, aufwies.²¹ Ein solcher Bedarf setzt bei den damaligen Erträgen (1 Fuder Wein auf etwa 6.000 Stöcke) relativ große Rebflächen voraus.

In dieser Kellnerei bezog vom 7. auf den 8. März 1512 auch Kaiser Maximilian (1493–1519) Quartier, als er auf dem Weg zu einem nach Trier einberufenen Reichstag mit dem Schiff anreiste. Am Ufer begleitete ein großer Troß das kaiserliche Schiff. Im Bericht des kurfürstlichen Sekretärs Peter Maier heißt es: „... Bei dem Kaiser seyn gewest: Pfalzgraf Friedrich, Herzog Ulrich von Württemberg, Herzog von Braunschweig, Zollern, Mansfeld, Monfort, Nassau, Büdingen und vil Grafen und Herren. Syn Majestät hat ungeverlich bei ihr gehabt an die 400 Pferde. Den Sonntag Reminiscere (7. März) gen Zell.“ Dort übernachtete er in der kurfürstlichen Kellnerei, in der ihm der kurfürstliche Kellner des Amtes Zell, Georg (von) Senheim, sein Quartier bereitet hatte. Im Bericht des Sekretärs heißt es weiter: „Daselbst in der Kellnereien gelegen. Trier [gemeint ist Kurfürst Richard von Greiffen-

Abb. 7. Die kurfürstliche Kellerei, das Verwaltungsgebäude des Amtes Zell mit ausgedehnten Kelleranlagen. Hier übernachtete Kaiser Maximilian im März 1512.



klaus (1511–1531)] hat seiner Majestät ein Fuder (Zeller) Weins thun schenken. Dagegen hat ihre Majestät dem Kellner daselbst, Jörgen Sienheim, 6 und seyner Frauen 1 Gulden geschenkt. Den Montag gen Cusa gefahren und die Nacht in seiner Kellners Haus zu Berncastel gelegen...“²².

Interessante Einblicke in die Zeit des frühen 17. Jahrhunderts bietet, soweit es den Weinverkauf und die Weinberge angeht, die Zeller Polizeiordnung aus dem Jahre 1623.²³ Danach mußte, wenn ein fremder Kaufmann auf der Suche nach Wein in die Stadt kam, dieser sich zunächst beim Bürgermeister melden. Der Bürgermeister brachte ihn mit einer bestimmten Probierkommission in Verbindung, die den Wein bewertete und den Kauf abschloß. Versuchte jemand, den Kaufmann „zu verführen, um dem Nachbarn die Nahrung abzustricken“, war er einer Strafe durch die Obrigkeit verfallen und mußte zusätzlich ein Ohm Wein als Strafe zahlen.

Dem alten Herkommen nach durften die Winzer nur ihr eigenes Wachstum verkaufen und keinen Wein aus anderen Gemeinden einführen, wenn sie nicht des Weines verlustig gehen wollten. Die Fässer, Wein-, Korn-, und Salzmaße mußten durch den Schultheiss, Bürgermeister und die Schöffen nachgeprüft werden.

Wer von der Gemeinde Kelterholz erhielt, und es nicht innerhalb von zwei Jahren zweckentsprechend verwandte, wurde mit zwei Talern bestraft. Das Holz wurde danach einem anderen zum sofortigem Kelterbau zugewiesen.

Alle sieben Jahre war die Besichtigung der Weinberge vorgeschrieben, um festzustellen, ob keine Bäume gepflanzt worden waren. Hatte jemand in der Nähe der Weingärten Bäume gepflanzt, wurden diese abgehauen.

Die Lehnsleute wurden angehalten, ihren Lehen getreulich zu liefern. Wer keine Kelter besaß, auf der die Trauben gemessen werden konnten, mußte die Trauben vom Bürgermeister schätzen lassen.

Daß der Weinhandel auch während des 30jährigen Krieges in Zell florierte, zeigt u. a. ein Vertrag vom 6. 11. 1637 zwischen dem einflußreichen Zeller Weinhändler Heinrich Finckh und Anton Somborn aus Düsseldorf über den Transport von 210 Fuder Wein. Allerdings ließen 1642 Anton und Johann von Somborn an der Cochemer Zollstelle einen Weintransport jenes Heinrich Finckh wegen rückständiger Frachtgelder „arrestieren“.²⁴

Der Weinbau im 18. Jahrhundert

Unter Kurfürst Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg wurde zwischen 1719 und 1721 die erste Vermessung, Beschreibung und Bewertung des kurtrierischen Territoriums vorgenommen. Aus diesem Landmaß ergab sich der einzelne Weinbergsbesitz. Nach den Berechnungen von G. Reitz²⁵ waren damals insgesamt 25,4% (7.192.000) der linksrheinischen Rebflächen im Besitz von Stiften, Klöstern und anderen geistlichen Institutionen und 11,2% im Besitz des Adels (3.162.000), so daß 36,6% der Weinberge in privilegiertem Besitz und 63,4% – oft durch langjährige Erbteilungen stark zersplittert – im Besitz der großen Masse der kleineren Winzer war. In Zell (mit Corray und Kaimt) waren von 913.505 Weinstöcken²⁶ 237.832 (25%) in geistlichem Besitz, darunter das Domkapitel allein mit 66.000 Stöcken, und 118.919 (11%) in ritterlichem Besitz, darunter die Grafen von Metternich mit etwa 23.000 Weinstöcken. Für den Stadtteil Merl führte er bei 326.100 Stöcken 93.570 (28%) im geistlichen Besitz und 110.000 (34%) im ritterlichen Besitz an, darunter der Kurfürst bzw. die kurfürstliche Hofkammer mit 38.000 Stöcken. Während der privilegierte Besitz in Zell mit 36% dem linksrheinischen Durchschnittswert entsprach, lag er in Merl mit 62% deutlich über dem Durchschnitt. Hinzu kamen dort, wie auch in Zell, noch große Anteile des sog. Amtsadels.

Meist waren die geistlichen und adeligen Weingüter gegen Abgabe einer Hälfte („2. Traube“), bisweilen sogar vom Domkapitel gegen Abgabe von zwei Dritteln verpachtet. Drittelpachten sind kaum überliefert. Diese Wirtschaftsform wurde als Teilbau bezeichnet. Zwar waren jene Weinberge meist in Erbpacht vergeben, sie blieben aber im Eigentum der herrschaftlichen Grundherren. Neben der Pacht waren die Winzer noch zur kirchlichen Zehntabgabe von ihren Teilbauwingerten und ihren Eigenwingerten verpflichtet. Ferner hatten sie Abgaben in Form von Vermögenssteuer, Kopfsteuer oder „Rauchgeld“ zu leisten.

Aufgrund der erntebezogenen Pachtverträge teilten sich Grundherr und Pächter das Risiko der Ernte. Allerdings durfte der Grundherr seine Ernte aussuchen. Er bestimmte bei Halbpacht die Hälfte des Weinberges, aus dem

ihm Trauben zu liefern waren. Trotz dieser ungerechten Regelung waren die Teilwingerte sehr gefragt, vor allem weil der Adel und die Kirche die besseren Lagen besaßen.²⁷ Verständlicher Weise versuchten die Winzer, ihre Teilpacht zu verringern oder gar ihre Pachtwingerte als Eigentum zu erwerben, doch beharrten die geistlichen wie adeligen Grundherren auf ihren Eigentumsrechten, die ihnen ansehnliche Pachterträge bescherten, sofern es zu keinen Mißernten kam. Daher bemühten sich beide, Erbpächter und Eigentümer, mehr um die Quantität als die Qualität des Weines, so daß Massenträger wie der Elbling (Klemprich, Kleinberger) damals an der Mosel bevorzugt wurden.

Im 18. Jahrhundert wurde die Situation der Moselwinzer dadurch verschlechtert, daß immer mehr französische Weine importiert wurden, gegen die die Winzer in verschiedenen Bittschriften an den Kurfürsten Maßnahmen forderten. 1750 verbot Kurfürst Franz Georg von Schönborn (1729–1756) schließlich jeglichen Verschnitt und die Panschung des Weins. Da damals nur der teure amerikanische oder asiatische Rohrzucker zum Süßen der sauren Weine bekannt war, benutzte man zu diesem Zweck bisweilen auch Blei- und Silberglätte oder mit Wismut bestreuten Schwefel als Zusatz, der zum Teil hochgiftig war. Der Kurfürst ordnete daher weiter an, den Wein naturrein zu belassen. Schon damals wurde in Mainz ein großer Weinpanscherskandal aufgedeckt, bei dem unter den Leuten der Eindruck aufkam, „die Weine müßten aller Orten verfälscht sein“.²⁸

Verbot der schlechten Rebsorten

Der Weinhandel lag im späten 18. Jahrhundert darnieder. Schuld daran war aber weniger die hohe Belastung der Erzeuger als die geringe Weinqualität, die aus den schlechten Rebsorten resultierte. Im kurtrierischen Hofratsprotokoll vom 27. 3. 1787 rügte Geheimrat Claudius von Lassaulx am moselländischen Weinbau: „Der erste Fehler bey unserem Weinbau besteht darin, daß zuviel Kleinberger angebaut wird und der zweite, daß dieser gar noch mit einer durchaus verwerflichen Traube, rheinisch genannt, vermischt würde. Diese Traube wäre gänzlich auszurotten ... Der dritte Fehler wäre, daß die Stöcke zu hoch und bis zu 8 Schuh [=2,40] gezogen würden. Der vierte Fehler läge darin, daß manche Wingerte in Flächen angelegt wären, die zum Weinwachs nichts taugen. Diese müßten ausgerottet werden“.²⁹

Am 8. 5. 1787 wurde vom Hofrat die Formulierung eines Erlasses beschlossen, der die vollständige Ausrottung der „rheinisch“ genannten Rebe nach der kommenden Weinlese vorsah. Diesen Entwurf billigte am 14. 5. 1787 auch Kurfürst Clemens Wenzeslaus (1768–1794) (Abb. 8), und sogleich erging diese Weisung an die Weinbau treibenden kurtrierischen Ämter, darunter auch an das Oberamt Zell.



Abb. 8. Der letzte Trierer Kurfürst Clemens Wenzeslaus (1768–1794) gilt als großer Förderer der Rieslingrebe.

Die kurfürstliche Order sorgte unter den Moselwinzern verständlicherweise für große Unruhe, wie u. a. aus einer Anfrage der Stadt- und Ortsvorsteher des Oberamtes Zell vom Spätsommer 1787 hervorgeht. Es heißt dort, es sei zu befürchten, daß die Lehnsleute (Pächter) die Teilgüter zum Nachteil der Eigentümer veröden lassen werden, weil der neue Stock erst im 5. bis 6. Jahr zu tragen anfangen. Sie fragten daher, ob nicht die Weisung vom 14. 5. zu modifizieren sei. Darauf wurden vom Hofrat laut Protokoll vom 25. 10. 1787 vier „Weingarts-Sachverständige“ aus den Orten Zell, Merl, Briedel und Pünderich gehört. Sie warnten vor einer Ausrottung der schlechten Rebe auf einmal, weil man zu ihrem Ersatz nicht genug Setzholz bekommen könne. Da die jungen Stöcke vor dem siebten Jahr ihre vollkommene Fruchtbarkeit nicht erlangten, würde der arme Mann nicht einmal soviel Wein machen, wie er zur Beed- (= Landsteuer) und Zinslieferung (= Pacht) nötig habe. Denn die Zahl der schlechten Stöcke sei wirklich größer, als es die Gemeinden aus Besorgnis eines üblen Rufs eingestehen wollten. Der Hofrat und der Kurfürst hatten Einsehen, so daß am 30. 10. 1787 eine modifizierte Verordnung zur Qualitätsverbesserung des heimischen Weinbaus

erlassen wurde, nach der das Ausrotten der schlechten Reben auf sieben Jahre nach Verkündigung der Verordnung zu verteilen war, „*dergestalt zwar, daß die Eigenthümer davon eine verhältnismäßige Anzahl (also 1/7) ausgraben und also ihre Stelle nach und nach mit guten Sorten ersetzen sollen.*“³⁰

Die konsequente Ausführung jener Verordnung scheiterte aber an der Besetzung des Trierer Kurstaates durch die Franzosen im Jahre 1794. Es sollten danach noch weitere 50 Jahre vergehen, bis der Riesling im Moseltal unter dem Druck einer weiteren schweren Absatzkrise nach 1830 allmählich zur dominierenden Rebsorte wurde. Den höchsten Anteil an der gesamten Rebfläche des Moseltals erreichte der Riesling mit rund 90% zu Beginn der 20er Jahre unseres Jahrhunderts. Diesem Riesling-Boom fiel auch der Rotwein (blauer Spätburgunder und Trollinger) zum Opfer, der nach Moselbeschreibungen der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts in Zell, Merl und Kaimt noch in zahlreichen Weinbergen angebaut wurde und erst wieder im letzten Jahrzehnt eine Renaissance erlebte.

Mit der Eingliederung des Mosellandes nach Preußen im Jahre 1815 erlangte der Moselwein dort nahezu eine Monopolstellung, die durch die preußische Zollpolitik noch begünstigt wurde. Die Preise waren stabil und der Handel konnte sich erholen. Niemand dachte mehr daran, die minderen Reben auszurotten und durch bessere zu ersetzen. Allerdings war die Erholungsphase für den Weinbau und den -handel nur von kurzer Dauer. Durch die Gründung des Deutschen Zollvereins im Jahre 1833 wurden alle inneren Zollgrenzen beseitigt, die bislang den Moselwein im Flächenstaat Preußen vor den preiswerteren Weinen aus dem Rheingau, Rheinhessen, der Pfalz, Baden, Württemberg oder Franken geschützt hatten. Die Preise fielen auf ein Minimum zurück, und viele Moselwinzer sahen in ihrer Not keinen anderen Ausweg als auszuwandern. Bald drohten noch Gefahren von ganz anderer Seite, denn inzwischen war die Reblaus eingeschleppt worden, die ebenso wie Mehltau und Peronospora in den Rebanlagen katastrophale Schäden bewirkte, die gegen Ende des Jahrhunderts nur dank beachtlicher wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, durch die wirksame Gegenmaßnahmen eingeleitet werden konnten, reduziert oder verhindert wurden.

Die Weinlage „Zeller Schwarze Katz“

Schon seit Jahrzehnten zählt die „Zeller Schwarze Katz“ zu den bekanntesten deutschen Weinlagen. Unter diesem Namen ist der Zeller Wein weltberühmt geworden. Die Ursprünge des Namens lassen sich jedoch nicht mehr endgültig klären, wenn auch mindestens drei verschiedene, wohl nach der Mitte des letzten Jahrhunderts aufgekommene Überlieferungen oder Sagen über die Entstehung der Zeller Schwarzen Katz berichten.

Die Sagen von der „Zeller Schwarzen Katz“

Die bekannteste und meist erzählte Sage von der „Zeller Schwarzen Katz“ ist jene, die sich im Keller des Weingutes Mayntzer nach der Mitte des letzten Jahrhunderts zugetragen haben soll. An der Mosel war es bis weit in unser Jahrhundert hinein üblich, beim Weinverkauf den gesamten Kellerbestand nach und nach in Fässern zu veräußern. Die Wein Händler oder „Weinhäre“, wie die Zeller sie nannten, kamen zum Vollzug ihrer Geschäfte in der Regel persönlich in die Weinorte und waren hochangesehene Leute, die in manchen Kellern „herumkamen“. Das Auftreten dieser Weinherren war in den Dörfern immer ein größeres Ereignis, von dem vor allem der irdische Segen, den jene in die einzelnen Winzerhäuser zu bringen vermochten, abhing. Im Keller des Weingutes Mayntzer in der Käsgasse 2 (heute: Am Römerbad) sollen nach der Überlieferung drei Wein Händler aus Aachen, die nicht zum ersten Male den Keller „durchprobieren“, kurz vor Abschluß der Kaufverhandlungen gewesen sein. Drei Fuder standen nach längerem Proben in der engeren Wahl, doch konnte man sich nicht auf eines als das beste einigen. Die Stimmung im Keller ließ die Wirkung des Weines bereits deutlich erkennen, als die Schwester des Winzers, begleitet von einer schwarzen Hauskatze, den Keller betrat, um den weinlaunigen Käufern mit einer Brotzeit die Wahl zu erleichtern. Als der Weingutsbesitzer noch einmal den Probierschlauch in eines der drei Fässer einführen wollte, sprang ihm die Katze, die in der Zwischenzeit im Keller herumgeschlichen war, mit wütendem Fauchen entgegen, erklomm in einem Satz das Faß, wölbte den Rücken, sträubte das Fell und schlug mit ihren Tatzen nach jedem, der einen Tropfen aus dem Fuderfaß entnehmen wollte. Schließlich mußten sich die zechfrohen Wein Händler der schwarzen Katze geschlagen geben und kauften ohne weitere Probe den Wein, den die Katze so hartnäckig verteidigt und den sie schon längst als den besten erkannt hatten. Seitdem hätten die Kaufleute Weine aus derselben Lage wie jenes von der Katze so heftig verteidigte Fuder unter dem Namen „Schwarze Katz“ verkauft. Jahr für Jahr kehrten die Aachener Wein Händler wieder und verlangten immer nach dem in derselben Lage gewachsenen Wein. Ihr Wein mit der Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ fand reißenden Absatz, so daß bald auch andere Zeller Winzer ihre Weine aus den Lagen „Kapertchen“ und „Petersborn“, die zweifellos zu den besten Zeller Weinlagen zählen, unter der Bezeichnung „Schwarze Katz“ verkauften. Diese Geschichte hat im Laufe der Jahre dann zahlreiche Abwandlungen erfahren, so daß man letztlich nicht mehr feststellen kann, welche die ursprüngliche ist.³¹

Eine andere Sage, die primär von einer Zeller Weinfirma hervorgehoben wurde, die selbst die Urheberschaft der „Schwarzen Katz“ für sich beanspruchte,³² ist heute fast vergessen. Danach lebte in alter Zeit ein Gutsbesitzer in steter Sorge um seine besten Fuder, die er aus den Lagen „Kapertchen“ und „Petersborn“ geerntet hatte. Er befürchtete, daß böse Menschen oder gar der Satan ihm den köstlichen Tropfen verderben möchten. Diese

Sorge ließ den Mann nicht zur Ruhe kommen. Eines Nachts hörte er in seinem Keller einen fürchterlichen Kampf toben. Aus Liebe zu seinem Wein faßte er sich ein Herz und ging in den Keller, wo er Zeuge eines grauenhaften Kampfes wurde, den der leibhaftige Satan mit seiner getreuen schwarzen Hauskatze führte. Der Satan versuchte, das edle Fuder zu verderben, was aber seitens des treuen Haustieres immer wieder abgewehrt werden konnte. Unverrichteterdinge entfleuchte schließlich der Satan fauchend durch ein Kellerloch und ward in jenem Keller nie mehr gesehen. Der tapferen schwarzen Katze zum Dank benannte man fürderhin die Weine aus diesen Lagen „Schwarze Katz“. Diese Sage ist vereinzelt auf älteren Weinetiketten auch in lyrischer Form festgehalten³³:

*Schwarz Kätzlein, hast in dunkler Kellernacht
Der Fuder edelstes beschirmt, bewacht.
Hast Satan und Taufe ihm abgewehrt,
Drum sei allezeit von uns geehrt.*

Kaum bekannt ist eine dritte Überlieferung zur Entstehung des Weinlagenamens „Zeller Schwarze Katz“, die nur durch eine Quelle belegt ist³⁴: „Weit bekannt ist die Weinlage „Zeller Schwarze Katz“. Man sieht auf Flaschenetiketten, auf Geschäftsbriefen, selbst auf Wegweisern einen schwarzen mächtigen Kater mit leuchtenden Augen auf einem Fuderfaß thronend. Nun duldet aber kein Winzer eine Katze im Keller, und zweitens ist „Zeller Schwarze Katz“ kein Keller-, sondern ein Flurname. Dazu folgende Erklärung: Es ist weit über ein halbes Jahrhundert her, da führte mich der würdige Pfarrherr von Altlay zur Zeller Schwarzen Katz. Ich war baß erstaunt über diese Einladung, da ich nicht wußte, daß es eine Weinlage dieses Namens gab. Da klärte man mich folgendermaßen auf: In einem Weinberg des Benedikt Mayntzer in Zell trieb sich Tag und Nacht eine schwarze Katze umher. Diese Tatsache hatte sich bei der Bevölkerung so eingeprägt, daß die Arbeiter auf die Frage „Wo schiefern wir heut“ von ihrem Herrn zur Antwort erhielten: „bei der schwarzen Katz“. „Wo fangen wir zu lesen an?“, hieß es ein anderes Mal. „In der schwarzen Katz!“, erwiderte man kurz und bündig. Auf diese Weise soll der Name für jene Weinbergslage bis in die heutige Zeit überliefert worden sein.“

Die „Zeller Schwarze Katz“ – ein Naturdenkmal?

Eine weitere Möglichkeit, den Lagenamen Zeller Schwarze Katz zu erklären, bieten die Formen der Felsen oberhalb von „Kapertchen“ und „Petersborn“. Inwieweit hier schon in früherer Zeit eine Verbindung zwischen dem Lagenamen und der Natur hergestellt wurde, oder ob als erster der Zonser (heute: Dormagen) Kaufmann Peter Norff, der mit seiner Familie in Zell



Abb. 9. Der Schwarze Katz Felsen oberhalb von „Kapertchen“ und „Petersborn“.

Ruhe und Erholung suchte, darauf aufmerksam machte, ist nicht bekannt. Im Gegensatz zu den oben dargelegten Sagen handelt es sich hierbei um eine wahre Begebenheit, die von Jakob Bohn³⁵, wie folgt geschildert wurde: „... Einer seiner [gemeint ist: seines Vaters Philipp Bohn] Weinkunden wohnte als „Sommerfrischler“ Anfang der 20er Jahre im Hotel Amling vormals Fier. Er besaß damals schon einen Fotoapparat, der mein besonderes Interesse fand und bald eine Rolle spielen sollte. Dieser Erholungsgast betrieb seinen Frühsport, indem er jeden Morgen mit Stölb's Nachen [Kahn] gegen die Strömung auf die Kaimter Seite ruderte, um sich dann eine Strecke abtreiben zu lassen. Dabei mochte er wohl über den guten Wein nachgedacht haben, der drüben auf der Zeller Seite um den Felsen herum wuchs. Auch die Geschichte aus Mayntzers Keller ging ihm im Kopf herum. Plötzlich, ohne sichtbaren Anlaß, packte er die Ruder und „zickte“ aus Leibeskräften ans Zeller Ufer. Er eilte ins Hotel, kam mit Fotoapparat und Stativ zurück, und schon ging es wieder auf die andere Seite. Dort baute er sein Gerät auf, legte das schwarze Tuch über Apparat und Kopf und machte eine Aufnahme. Am Nachmittag des nächsten Tages kam er mit strahlendem Gesicht die Marktstraße [zum Wohnhaus von Philipp Bohn] herauf und einen braunen, im Sonnenlicht kopierten Fotoabzug in der Hand haltend, ging er auf meinen Vater zu und rief: „Hier habe ich die Erklärung, warum die

Weinberg um den Felsen herum „Schwarze Katz“ genannt werden, schauen Sie, Herr Bohn, da liegt eine Katze, schwarz und sprungbereit hingeduckt“. Und in der Tat, gegen den hellen Morgenhimmel hob sich die Felsengruppe des Kapertchen, im Dunkel des eigenen Schattens, mit den Umrissen einer Katze deutlich ab (vgl. Abb. 9). Ein heller Quarzstreifen markierte das Auge, die Ohrrchen erschienen gespitzt, und mit ausgestreckten Vorderbeinen erweckte sie den Eindruck, als wolle sie jeden Augenblick zum runden Turm hinüberspringen. Ganz bestimmt waren diese Felsenurrisse in früheren Zeiten noch viel deutlicher. Durch Erosion, Schieferabbau und Versetzung des Mauerwerks sowie Veränderung der Efeu(Äbsch)bewachsung ist das heutige Aussehen etwas verändert. Doch wenn man sich auf die Mitte der Fußgängerbrücke stellt, kann man ohne viel Phantasie noch heute die Konturen ausmachen und könnte sich wundern, daß man das Bild nicht schon früher entdeckt hat.“

Sollte hierin nicht die einfachste und überzeugendste Erklärung für den Ursprung des Lagenamens liegen? Im Hochgebirge beruhen viele Namen von Bergen und Felsgruppen auf der Ähnlichkeit mit menschlichen oder tierischen Formen. Für welche Deutung man sich auch immer entscheiden mag, bezeichnend ist, daß nur die Weine, die um jenen Felsen herum wachsen, mit der „Zeller Schwarzen Katz“ in Verbindung gebracht wurden. Ein besseres Symbol als jenes rund 200 m lange, mit Gestrüpp bewachsene Felsgebilde in Form einer springenden Katze, deren Schwanz und Vorderpfoten noch mit traubentragenden Reben bepflanzt sind, hätte die Natur der „Zeller Schwarzen Katz“ wirklich nicht schaffen können.

Die Anfänge der „Zeller Schwarzen Katz“

Inwieweit die einzelnen Sagen, insbesondere jene, die sich in Mayntzers Keller abspielte, auf Tatsachen beruhen, läßt sich heute natürlich nicht mehr klären. Nicht auszuschließen ist, daß jene Überlieferung im Kern auf eine wahre Begebenheit aus der Mitte des letzten Jahrhunderts zurückgeht, aus der sich dann im Laufe der Jahre aber recht abenteuerliche Erzählungen entwickelten.³⁶ Vielleicht hat sogar eine schwarze Hauskatze bei den Weingeschäften zwischen Aachener Kaufleuten und den Mayntzers eine Rolle gespielt und zufällig auf dem Fuderfaß mit dem besten Wein des Winzers Platz genommen, das aus diesem Grunde auch seinen Besitzer wechseln sollte. Als im folgenden Jahr die Aachener Kaufleute bei den Mayntzers wiederum nach Wein aus derselben Lage fragten, ihnen die Lagebezeichnungen des zuletzt erworbenen Weines aber nicht gegenwärtig waren, sie sich jedoch der schwarzen Katze, die bei dem letzten Kauf auf dem Faß saß, erinnerten, war man vielleicht auf den Gedanken gekommen, Weine aus jener Lage „Schwarze Katz“ zu benennen.

Erwähnt werden müßte in dem Zusammenhang noch, daß die Weinhändler in der Mitte des letzten Jahrhunderts noch keine Lagenbezeichnungen

verlangten. Die Weine wurden eben nur als Zeller, Merler, Briedeler oder Enkircher verkauft (Abb. 10). Mit den allgemein besser werdenden Verkehrsverbindungen wurde das Interesse am Wein größer und das Angebot differenzierter. Man begann, die einzelnen Fuder mit Ort und Lage zu bezeichnen, so wie es auf den großen Weinversteigerungen üblich geworden war.

Offenbar erlangten die Weine der „Zeller Schwarzen Katz“ schon im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts einen gewissen Bekanntheitsgrad, so daß man bei den Etiketten auf die Ortsbezeichnung bisweilen ganz verzichtete. Einige erhaltene Weinetiketten erwähnen nur die Lagebezeichnung „Schwarze Katz“, nicht aber die Ortsbezeichnung Zell. Vielfach fehlen auch noch die Angaben zum Erzeuger, so daß sich vielleicht mehrere Winzer ein und desselben Etiketts bedienten (Abb. 19).

Seit wann die Bezeichnung „Schwarze Katz“ für Weine aus den Lagen „Kapertchen“ und „Petersborn“ verwendet wurde, geht aus den Unterlagen des grundlegenden Prozesses gegen Philipp Bohn im Jahre 1929 hervor. Damals bekunden die vernommenen Zeugen Roman Graeff, Peter Schier, Baltasar Nachtsheim und Aloys Treis aus Kaimt übereinstimmend, daß seit über einem Menschenalter in Zell die Bezeichnung „Schwarze Katz“ für eine ganz bestimmte Weinbergslage üblich gewesen sei. Damit wäre nur die beste Lage in Zell bezeichnet worden, die sich vom Friedhof bis zur katholischen Kirche erstreckte und die katastermäßig die Namen „Kapertchen“ und „Petersborn“ führte. Im einzelnen bezeugte der 88jährige R. Graeff, daß bereits seit Anfang der 60er Jahre der Weingutsbesitzer Mayntzer, dessen Familie auch heute noch den Hauptbesitz in den Lagen „Kapertchen“ und „Petersborn“ hat, seinen dort gewonnenen Wein als „Schwarze Katz“ bezeichnet habe. Der 76jährige Zeuge A. Treis kennt die Gemarkung „Schwarze Katz“ ebenfalls aus den 60er Jahren. Sein Vater habe damals zwei Weinbergspartellen gesteigert. Als er nach Hause gekommen sei, habe sein älterer Bruder ihn gefragt, ob er auch „Schwarze Katz“ gesteigert habe, worauf sein Vater ihm erwidert habe: „Die eine Parzelle liege in der Burglay, die andere in der „Schwarzen Katz“. Der Zeuge Nachtsheim erinnerte sich aus seiner Jugend, daß der Name „Schwarze Katz“ bereits in den 80er Jahren gebräuchlich gewesen sei. Der alte Mayntzer habe ihn selbst einmal in den Keller gerufen, um mit ihm eine Flasche „Schwarze Katz“ zu probieren.

Wir dürfen daher davon ausgehen, daß die Bezeichnung (Zeller) „Schwarze Katz“ nun seit mehr als 135 Jahren für Weine aus den Lagen „Kapertchen“ und „Petersborn“ verwendet wird, wobei der Name allerdings erst in den letzten beiden Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts einen größeren Bekanntheitsgrad erreichte (Abb. 12). Diese Entwicklung wurde insbesondere durch Benedikt Mayntzer (1851–1919) gefördert, der aus diesem Grunde vielfach als „Vater“ der „Zeller Schwarzen Katz“ genannt wird und von dem auch in der bekannten Sage (mit der unverheirateten Schwester Anna Maria Eva M., 1850–1925) die Rede ist. Der eigentliche Urheber der „Schwarzen Katz“ sollte jedoch sein Vater Peter Anton Mayntzer (1817–1878) (Abb. 13) gewesen sein, da Benedikt zu Beginn der 60er Jahre für

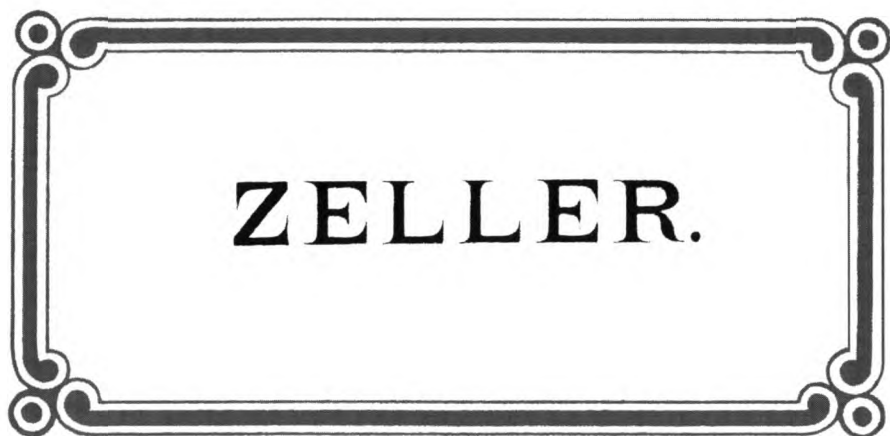


Abb. 10. Etikett „Zeller“ aus der Zeit vor 1880.



Abb. 11. Ein Jahrhundertwein der „Zeller Schwarzen Katz“ wird im Winter 1911/12 bei frostigen Temperaturen abgefüllt (im Hintergrund ein ausgedienter Weihnachtsbaum).

Bened. Mayntzer,

Weingutsbesitzer

→ in Zell a. d. Mosel. ←



Reine Weine in Gebinden und in Flaschen (mit Glas)
von 80 Pfg. bis 2 Mark.

Die beste Sorte (= ein vorzüglicher Originalwein) ist bekannt unter
dem Namen: „Schwarze Katz“.

Abb. 12. Visitenkarte des Benedikt Mayntzer aus der Zeit um 1885, mit der er bereits für seine „Schwarze Katz“-Weine warb.



Abb. 13. Peter Anton (1817–1878) und Benedikt Mayntzer (1851–1919).

Weingeschäfte zweifellos noch zu jung war und zudem Josef Mayntzer (1885–1941) im Jahre 1926 im Trarbacher Prozeß ausdrücklich von seinem Großvater (= Peter Anton M.) spricht, der diese Bezeichnung eingeführt habe. Richtig etablieren konnte sich die „Schwarze Katz“ erst durch das Wirken von Benedikt Mayntzer, der diesen Wein in größerem Umfange auf die Flasche brachte und auch eigene Etiketten entwerfen und drucken ließ (Abb. 18). Seither folgten mehr und mehr Zeller Winzer, die Weinberge in den Lagen „Kapertchen“ oder „Petersborn“ besaßen, seinem Beispiel. Weine vom „Petersborn“ sind nach vorliegenden Etiketten (Abb. 14) offenbar erst einige Jahre später als „Schwarze Katz“ verkauft worden.



Abb. 14. Etikett „Petersborn“ von B. Mayntzer aus der Zeit um 1880.

Die „Zeller Schwarze Katz“ im I. Weltkrieg

Für die Allgemeinheit der Zeller Winzerschaft wurde aber erst die Entwicklung nach 1914 von wirklicher Bedeutung. Für die kaiserliche Armeekellerei wurde damals ein neuer Kellermeister gesucht. Lorenz Piacenza, persönlicher Adjutant beim preußischen Prinzen August Wilhelm, erfuhr davon im Hauptquartier der Kronprinzen-Armee in Charleville und brachte kurzerhand seinen Landsmann Jakob Bohn (1885–1928), einen jungen Weinhändler sowie Holz- und Kellerküfer mit seiner persönlichen Empfehlung in Vorschlag. Dessen Kommandierung in die Armeekellerei erfolgte auf der Stelle. Die neue Aufgabe des jungen Zeller Weinhändlers sollte für die weitere Entwicklung des Zeller Weines von großer Bedeutung werden, denn zu seinen Aufgaben gehörte nicht nur die Pflege und das Abfüllen von Weinen, sondern auch (oder vor allem) die Ergänzung der Bestände in der Armeekellerei.

Nichts lag dem eingeschworenen Zeller näher, als die anfallenden Aufträge auch mit besten Zeller Weinen zu erfüllen. Glücklicherweise kam ihm dabei der vorzügliche Jahrgang 1915 zugute. Mit viel Geschick konnte er so Tag für Tag neue Freunde für den Moselwein und vor allem für die Zeller



Abb. 15. Jakob Bohn (Mitte) als Kellermeister der I. Armee in Charleville (um 1915).

Schwarze Katz gewinnen (Abb. 15). Besondere Verehrer fanden sich im Redaktionsstab der Armeezeitung zusammen, wo verschiedene Schriftsteller und Dichter, Maler und Musiker eingesetzt waren, die bei ihrem Schaffen und Wirken zur Anregung nicht selten zur „Zeller Schwarzen Katz“ gegriffen haben sollen. Viele wurden zu glühenden Verehrern des Zeller Weines und Wilhelm Michel verfaßte das bekannte Gedicht von der „Zeller Schwarzen Katz“ (Abb. 16). Alle diese Freunde fanden sich 1922 zur 700-Jahrfeier der Stadt Zell in Zell ein und machten sie zu einem unvergeßlichen Ereignis an der Mosel. Daß daran der Jahrhundertwein von 1921 einen entscheidenden Anteil hatte, versteht sich von selbst. Jakob Bohn hatte erkannt, was eine gute Reklame wert sein konnte. Daher intensivierte er seine großangelegte Werbung für die „Zeller Schwarze Katz“, deren guten Ruf es noch weiter zu verbreiten galt (Abb. 20). Zu den Weinfreunden aus der Kriegszeit kamen ständig neue hinzu. In Zell verkaufte sich der Wein gut, während an der übrigen Mosel das Weingeschäft stagnierte oder sogar deutlich nachließ, so daß in den Nachbargemeinden Neid und Mißgunst aufkamen.

*Brauch ich einen Sorgenbrecher,
Hab' ich keinen lieben Schatz,
Trink ich einen Moselbecher
Voll von Zeller-Schwarze Katz*

*Dieses Weinchen - alle Achtung! -
Macht den Geist dir lieblich hell;
Rosenfarbne Weltbetrachtung
Schafft die Schwarze Katz von Zell*

*Lieblich steigt dir in die Nase
Schafft für Blumenduft Ersatz,
Goldhell leuchtet aus dem Glase
Füllt es Zeller-Schwarze Katz*

*Doch am besten schmeckt dies Weinchen
Sitzt bei mir mein lieber Schatz
Küss mich, Mädchen! Trink mein Kleinchen,
Lieb und Lust in Schwarzer Katz!*

*Sprudle mir auf allen Wegen,
Reinen Frohsinns heiter Quell,
Erdeborner Sonnen-segen!
Noch die Schwarze Katz von Zell!*

Nachdruck verboten Eigentum der Fa.

Phil. Bohn Zell a.d. Mosel
Wein- und Spirituosen-Handlung
Spezialität „Zeller-Schwarze Katz“
— Kattschänke —

JUNG & CO., KREIENZNACH

Abb. 16. Gedicht auf die „Zeller Schwarze Katz“ von Wilhelm Michel (1922).

Das Trarbacher Urteil vom 5. Mai 1926

Die umliegenden Ortschaften hatten schließlich ihr Ziel erreicht, als am 5. Mai 1926 der Reiler Winzer A. M., der bereits seit 1913 seine in der Gemarkung Reil gewachsenen Weine unter der Bezeichnung „Reiler Schwarze Katz“ angeboten und verkauft hatte,³⁷ vom Amtsgericht Traben-Trarbach (Az.: D 9/26) vom Vorwurf, gegen § 6 des Weingesetzes verstoßen zu haben, indem er bei der Benennung von Wein eine der Herkunft nicht entsprechende Bezeichnung verwendet habe, freigesprochen wurde, da die „Schwarze Katz“ keine Lage-, sondern eine Phantasiebezeichnung sei. Das Gericht kam zu dem Urteil aufgrund folgender Feststellungen:

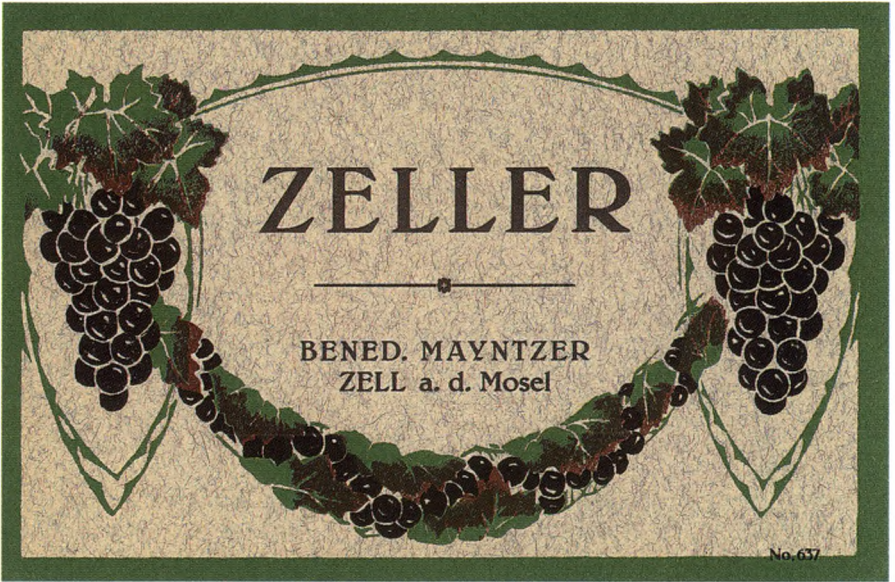


Abb. 17. Etikett „Zeller“ von B. Mayntzer aus der Zeit um 1880.



Abb. 18. Etikett „Schwarze Katze“ von Benedikt Mayntzer aus der Zeit um 1885. Die Darstellung nimmt wohl Bezug auf die verbreitete Sage.



Abb. 19. Etikett „Schwarze Katze“ ohne Erzeugerangabe aus der Zeit um 1900 [aus dem Nachlaß von Jacob Bohn sen. (1839–1918)].



Abb. 20. Jakob Bohn (1885–1928) füllte anlässlich der 700-Jahrfeier der Stadt Zell im Jahre 1922 eine „Zeller Edelkatze“ (Jahrhundertwein) ab.

1. Die Bezeichnung „Schwarze Katz“ wird zwar in der Neuzeit vielfach für Weine der Gemarkung Zell a. d. Mosel gebraucht, ist jedoch auch in der Gemeinde Zell nicht als Katasternamen für eine bestimmte Lage aufgeführt. Wenngleich namentlich für Weine der Zeller Weinberglagen „Kapertchen“ und „Petersborn“ der Name von den Winzern schon seit längerer Zeit in Gebrauch gewesen scheint, sei doch dafür, daß die Bezeichnung „Schwarze Katz“ im Volksmund und im Verkehr für diese beiden Lagen allgemein üblich gewesen sei und daher eine geographische Bezeichnung darstellte, ein Beweis nicht erbracht.
2. Der Name „Schwarze Katz“ sei somit ein Phantasienamen, und zwar ein solcher, der auch nach seiner Form überhaupt nicht als Herkunftsbezeichnung aufgefaßt werden müsse. Darum sei sein Gebrauch auch in Verbindung mit beliebigen Ortsnamen, also im vorliegenden Falle mit dem Ortsnamen Reil, unbeanstandbar.³⁸

Dieses vernichtende Urteil für die „Zeller Schwarze Katz“ kam nicht zuletzt dadurch zustande, daß die Zeller vor Gericht keine einheitliche Linie vertraten. Eine Passage aus dem Wortlaut des Urteils verdeutlicht diese Misere: *„... Über Bedeutung, Zulässigkeit und Ursprung der Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ bestehen selbst unter der Weinbau und Weinhandel treibenden Bevölkerung in Zell verschiedene weit auseinandergehende Ansichten. Die Katasterlage „Kapertchen“ heißt auch „Schwarze Katz“ sagen die einen. Nach ihnen soll ein gewisser Mayntzer, der Großvater des Zeugen Josef Mayntzer, erst ein besonders gutes Fuder Wein aus seinem Weinberg im „Kapertchen“ und dann diesen etwa 4000 Stöcke umfassenden Weinberg als „Schwarze Katz“ bezeichnet haben, von wo dann die Bezeichnung auf die ganze Katasterlage übergegangen sei. Andere behaupten, daß außer „Kapertchen“ auch die daran angrenzende Katasterlage „Petersborn“ „Schwarze Katz“ heiße. Tatsächlich habe eine Reihe von Winzern, welche auch Weinberge in diesen beiden Lagen haben, oder hatten, seit Jahrzehnten nur die dort gewachsenen Weine als „Zeller Schwarze Katz“ bezeichnet und verkauft. In den letzten Jahren wurden auch ziemlich allgemein in Zell beide Lagen als Ort angegeben, wo die „Zeller Schwarze Katz“ wachse. Es wird auch, jedenfalls in letzter Zeit, davon gesprochen, daß man in die „Schwarze Katz“ zur Arbeit gehe. Eine dritte Auffassung in Zell geht dahin, daß die Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ für jeden Zeller Wein besonderer Güte (innerhalb des Jahrgangs) anwendbar sei, wobei, eben ihrer Beschaffenheit wegen, in erster Linie die Weine aus den Lagen „Kapertchen“ und „Petersborn“ in Betracht kämen. So wird auch bei den meisten Winzern in Zell beim Verkauf ihres besten Weines angegeben „Schwarze Katz“ oder wenigstens auf Anfrage des Käufers gesagt, der Wein könne unter diesem Namen verkauft werden. Eine Firma endlich nimmt die Bezeichnung für sich allein in Anspruch und zwar als Phantasienamen zur Bezeichnung ihrer Hausmarke. Der Gründer der seit 40 Jahren bestehenden Firma habe, um die Zeller Weine im Absatz zugkräftiger zu machen, als sie es unter ihrem Lagenamen waren, den Namen „Zeller Schwarze Katz“ erfunden ...“³⁹*

Weiter heißt es im Urteil: *„In einem der letzten Jahre ist man in Zell an den Bürgermeister herangetreten mit dem Verlangen, die Stadtverwaltung solle durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung für die beiden Lagenamen „Kapertchen“ und „Petersborn“ die Lagebezeichnung „Schwarze Katz“ festsetzen lassen. Die Verwaltung hat jedoch Bedenken gehabt, diesem Verlangen stattzugeben, weil sie befürchtete, daß das Einbringen eines derartigen Antrages in die Stadtverordnetenversammlung in weiten Kreisen der Zeller Bürgerschaft große Erregung und Unwillen hervorrufen könne ...“*

Von großem Nachteil war auch die Aussage des damaligen Katasterdirektors von Zell, der feststellte, daß zur Zeit der Anlegung des Grundsteuerkatasters im Jahre 1831 „Schwarze Katz“ eine im Volksmund übliche Bezeichnung für die Lagen auf „Kapertchen“ und auf „Petersborn“, wie sie nach dem Kataster richtig hießen, oder für eine von beiden nicht gewesen sei. Nach seiner Kenntnis sei von dem die Katasterkarte anlegenden Beamten die Bevölkerung nach dem Namen der Gemarkungsdistrikte befragt worden, und die so ermittelten Namen seien dann in die Karte aufgenommen worden. Wenn der Name „Schwarze Katz“ für irgendeinen Teil der Gemarkung Zell damals üblich gewesen wäre, so wäre er höchstwahrscheinlich auch in die Karte aufgenommen worden. Er selbst habe aber auch, jedenfalls in den ersten Jahren nach seinem im Jahre 1910 erfolgten Amtsantritt in Zell die Bezeichnung als eine im Volksmund übliche Bezeichnung nicht gehört. Er habe damals lediglich gehört, daß die besten Weine aus den Katasterlagen auf „Kapertchen“ und auf „Petersborn“ unter dem Namen „Zeller Schwarze Katz“ verkauft würden.

Trotz zahlreich aufgebotener Zeugen konnte damals nicht der Beweis für eine Katasterlage erbracht werden, worauf die Taktik der Gegner eingestellt war.⁴⁰ Andere Möglichkeiten sah niemand, und so wurde die „Zeller Schwarze Katz“ zur Phantasiebezeichnung erklärt. Durch das Urteil war den Zellern ihre florierende Weinbezeichnung genommen. Da für niemand ein Markenschutz bestand, konnte jeder Weinerzeuger oder Händler jeden Wein als „Schwarze Katz“ in Verkehr bringen. Über Nacht ließ die Nachfrage in Zell nach, und die Preise verfielen zusehends.

Jakob Bohn, der inzwischen auch als 1. Beigeordneter der Stadt Zell die Sache der „Schwarzen Katz“ vertrat, sah sein Lebenswerk zerstört. Sein plötzlicher Tod im Alter von nur 43 Jahren am 21. August 1928 bereitete seinem unermüdlichen Schaffen für Zell und den Zeller Wein ein jähes Ende (Abb. 23). Die Rehabilitation der „Zeller Schwarzen Katz“ konnte er nicht mehr erleben.



Abb. 21. Dieses Etikett „Zeller Schwarze Katz“ verwendete Philipp Bohn in den 20er Jahren.



Abb. 22. Nach dem Cochemer Urteil griff Philipp Bohn auf ein neues Etikett zurück, das auf das Urteil Bezug nahm.



Abb. 23. Die Brüder Jakob (1885–1928) und Philipp Bohn (1878–1945).

Das Cochemer Urteil vom 4. Juli 1929

Jakobs älterer Bruder Philipp Bohn (1878–1945) übernahm nun den „Kampf“ gegen das „ungerechte“ Trarbacher Urteil. Er hatte inzwischen in Erfahrung gebracht, daß das „Erdener Treppchen“ schon 1911 den Schutz des Lagenamens erhalten hatte, obwohl es keine Katasterlage war. Unbedingtes Ziel für ihn war es, Beweise für eine Volksmundlage zu erbringen, um somit die „Schwarze Katz“ nach Zell zurückzuholen. Durch Eröffnungsanzeigen für seine Weinstube „Ratsschänke“ in der Marktstraße (Abb. 24) brachte er die Angelegenheit wieder ins Rollen, da er dort Weine unter der Bezeichnung „Original Zeller Schwarze Katz“ anbot (Abb. 25). Durch die so gegen ihn selbst provozierte Anzeige war die rechtliche Auseinandersetzung um die „Zeller Schwarze Katz“ von Neuem belebt worden, wobei von Seiten des Stadtbürgermeisters F. Hillebrand (1924–1934) Hilfe zugesagt worden war, falls der Prozeß verloren gehen sollte.⁴¹

Aufgrund der Anzeige einer Zeller Weinfirma, die von sich schon im Trarbacher Prozeß behauptet hatte, Erfinder des Phantasienamens „Schwarze Katz“ gewesen zu sein, war gegen Philipp Bohn von seiten des Amtsgerichts Zell-Mosel am 13. Dezember 1928 ein Strafbefehl (Az. 4 C 55/28) in Höhe

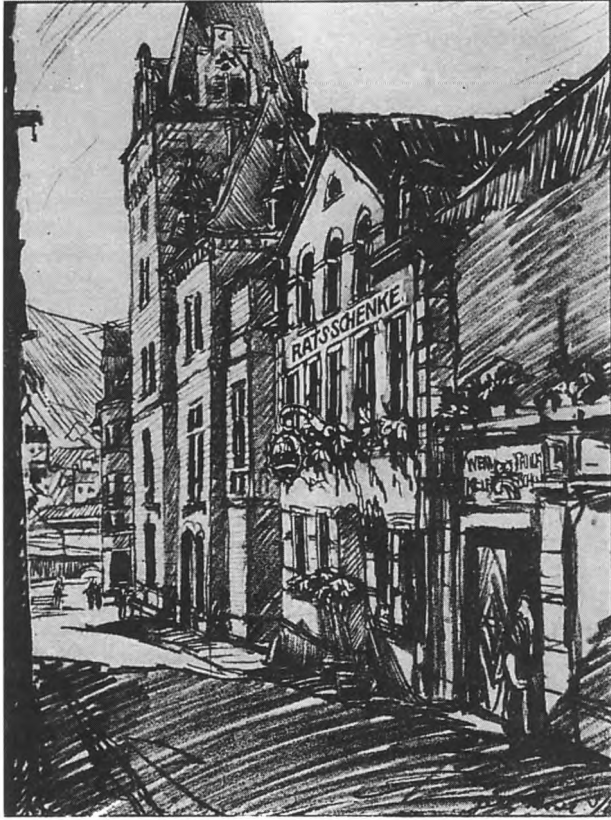


Abb. 24. Die Ratsschänke nach Theo Blum, einem der „Zeller Freunde“ von Charleville.

von 50,- RM zuzüglich 45,50 RM Gerichtskosten (ersatzweise für je 10 RM ein Tag Gefängnis) ergangen (Abb. 26), wegen der Beschuldigung „in Zell in nichtverjährter Zeit vorsätzlich einem der Verbote des § 4 Lebensmittelgesetzes zuwider Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht zu haben, indem er einen Wein unter der Bezeichnung „Original Zeller Schwarze Katz“ feilhielt und in Verkehr brachte und damit den Anschein hervorrief, als ob es sich um einen Wein einer bestimmten Lage handele, während die Bezeichnung „Schwarze Katz“ lediglich ein Fantasienamen ist.“

Gegen diesen am 19. 12. 1928 zugestellten Strafbefehl legte Philipp Bohn fristgerecht Einspruch ein, der zwangsläufig eine Gerichtsverhandlung nach sich zog. In der Hauptverhandlung am 4. 7. 1929, die wegen der Befangenheit der Zeller Richter – einer der beiden war durch Heirat mit der be-

Besuchen Sie die

RATSSCHENKE

Marktstraße 1 **ZELL-MOSEL** Telefon Nr. 207

Besitzer : Philipp Bohn

die v o r n e h m e, neuzeitlich eingerichtete

Wein- und Probierstube.

Ausschank von nur

Ia. Mosel- und Saarweinen u. a. der mit dem
I. Preis prämierte Flaschenwein

Original Zeller Schwarze Katz 

(eigenes Gewächs.)

Gute Küche. Gesellschaftszimmer.

Qualitätsweinbau — Weinhandel.

Abb. 25. Diese Anzeige in der „Zeller Zeitung“ und im „Zeller Volksfreund“ führte zu einer neuerlichen gerichtlichen Auseinandersetzung, in deren Folge die „Zeller Schwarze Katz“ zum Lagenamen erklärt wurde.

schwerdeführenden Firma verwandtschaftlich verbunden – beim Amtsgericht in Cochem abgehalten wurde, wurde Philipp Bohn nicht nur freigesprochen, sondern, was ihm wesentlich wichtiger war, die „Zeller Schwarze Katz“ wurde zur Volksmundlage erklärt und war somit als Lagename für Zell gerettet (Az.: 3 C 44/29). Vertreten wurde Philipp Bohn vor Gericht durch den Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Golling aus Stromberg. Ein Zeller Anwalt kam dafür kaum in Frage, zumal einer der beiden Zeller Richter die Anzeige gegen Philipp Bohn erstattet hatte.

Folgender Sachverhalt wurde in der Hauptverhandlung festgestellt: Der Angeklagte hat in der Gemarkung „Kapertchen“ und „Petersborn“ in Zell einen Weinbergbesitz von ca. 3.000 Stöcken und damit den drittgrößten Besitz in der „Zeller Schwarzen Katz“. Aus dieser Lage hat er im Jahre 1925 ein Fuder naturreinen Wein geerntet, den er in seiner Wirtschaft unter dem Namen „Original Zeller Schwarze Katz“ zum Ausschank gebracht hat. Er hat auch in den Zeller Zeitungen zum Besuch seiner Ratsschänke (Abb. 27) unter Bezugnahme auf den Ausschank von „Original Zeller Schwarze Katz“ eingeladen. Der Angeklagte führte aus, daß die beiden Lagen „Kapertchen“ und „Petersborn“ seit über einem Menschenalter im Volksmunde als „Zeller Schwarze Katz“ bezeichnet werden. Infolgedessen habe er sich für berechtigt

Es wird gebeten, bei allen
Einschreiben die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Strafbefehl.

Geschäftsnummer:
+ 6 55/28
5.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie, in Zell in ~~se~~ nicht verjährter Zeit vor-
sätzlich einem der Verbote des § 4 Lebensmittelgesetzes zuwider Lebens-
mittel unter irreführender Bezeichnung feilgehalten, verkauft oder sonst
in den Verkehr gebracht zu haben, indem ~~er~~ einen Wein unter der Bezeich-
nung "Original Zeller schwarze Katz" feilhielt und in Verkehr brachte, um
damit den Anschein hervorrief, als ob es sich um einen Wein einer bestim-
ten Lage handelte, während die Bezeichnung "schwarze Katz" lediglich ein
Fantasiename ist,

— Übertretung — Vergehen — nach § 4 Ziffer 3, 13 Lebensmittelges. vom
27. 7. 1927 (R. 9. B. I 7. 134)

Als Beweismittel hat sie bezeichnet: ~~zugetragene~~ Angaben des Beschuldigen,
Anzeige in Nr. 99 des "Zeller Volksfreund" vom 25.8.28,
Flaschenetikett Blatt 7.

Es wird gegen Sie eine Geldstrafe von ----- Fünfzig — Reichsmark und für
den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, eine Gefängnisstrafe von
einem Tage für je zehn Reichsmark festgesetzt.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung
bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Die Geldstrafe von 50. — RM und die unten berechneten Kosten von 45 RM 50 Pf.
zusammen 95 RM 50 Pf. sind an die hiesige Gerichtskasse*) festz. Rk.

binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu
zahlen. Bei der Zahlung ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der
oben stehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen.

*) Zahlung kann durch die Post er-
folgen, unmittelfarb Barzahlung
- auch bei Teilzahlungen - nur im
Geschäftszimmer d. Gerichtskasse!

Zell, den 13. Dezember 1928.

Das Amtsgericht.
zug.: Kollmann
Amtspräsident
Lindemann vom 26/11.

An
Herrn Philipp Bohn,
Weinhändler in Zell,
Marktstrasse.

Kostenrechnung: 50 RM — Pf.

1. Geldstrafe
2. Gebühr für den Strafbefehl
(§ 83 des Gerichtsfontenengesetzes)

zusammen 95 RM 50 Pf.

St. P.
Nr. 66. Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung
einer Geldstrafe (§ 409 Z. 1 P.O.).

Abb. 26. Der Strafbefehl gegen Philipp Bohn vom 13. 12. 1928.



Abb. 27. Das Innere der Ratsschenke in der Marktstraße (1928).

gehalten, den aus dieser Weinbergslage gewonnenen Wein sowohl im Gegensatz zu dem im Weinhandel allgemein üblichen Gebrauch der Bezeichnung „Schwarze Katz“ für den in der Gemarkung Zell wachsenden Wein, als auch wegen seiner Naturreinheit als „Original Schwarze Katz“ bezeichnen zu dürfen.

Demgegenüber nahm die Anklage an, daß die Bezeichnung „Schwarze Katz“ ein Phantasienamen sei und durch die Verbindung „Original Schwarze Katz“ beim Publikum der Anschein erweckt werde, als ob es sich um einen Wein aus einer bestimmten Weinbergslage handele. Infolgedessen liege ein Verstoß gegen § 4, Ziff. 3 des Lebensmittelgesetzes vor.

Aus der Zeugenvernehmung ging dann einwandfrei hervor, daß die Bezeichnung „Schwarze Katz“ schon seit Anfang der 60er für Weine aus den Distrikten „Kapertchen“ und „Petersborn“ verwendet würde. Jeder der Zeugen, Zeller Bürger wie Weinkonsumenten, waren stets der Auffassung, daß die Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ ein Lagenamen sei.

Vor allem die Aussagen der auswärtigen Zeugen nahmen auf den Prozeßverlauf entscheidenden Einfluß. So betonte Bürgermeister Kamphausen aus Windesheim, der als Sohn des früheren Katasterkontrolleurs von Zell bis 1904 dort wohnte, sein Vater habe den Distrikt „vom Friedhof bis zur katholischen Kirche“ stets als „Schwarze Katz“ bezeichnet. Er sei bisher der Ansicht gewesen, daß diese Bezeichnung auch katastermäßig eingetragen sei.⁴²

Die aus den Kreisen der Konsumenten und Weinhändler vernommenen Zeugen Amtsgerichtsrat Rupert von Kreuznach, Landrat Dr. Josten von Sim-

mern, Fabrikant Reichauer von Frankfurt und Weinkommissionär Ripp aus Traben-Trarbach haben auch seit Jahren stets angenommen, daß es sich bei der Bezeichnung „Schwarze Katz“ um eine bestimmte Lage gehandelt habe.

Auch das Gutachten der beiden Sachverständigen, Weinkontrollleur Anthes und des Leiters des öffentlichen Nahrungsmittelamtes in Koblenz, Dr. Petri, ging dahin, daß die Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ eine Lagebezeichnung wäre, die im Volksmund allgemein üblich sei und die besten Lagen von Zell „Kapertchen“ und „Petersborn“ umfasse. Wie der Zeuge Dr. Petri hinzufügte, sei auch der verstorbene Kellerkontrollleur Hoffmann aus Koblenz der gleichen Auffassung gewesen und hätte ihm stets erklärt, daß die beste Lage in Zell die „Schwarze Katz“ sei.

Erwähnenswert ist auch noch die Aussage des Stadtbürgermeisters Hillebrand von Zell, der angab, daß in einem Wappen über dem Keller des 1542 erbauten kurfürstlichen Schlosses in Zell ein Tier abgebildet sei, das auf den Hinterfüßen sitzt und einen geringelten Schwanz durch die Beine zieht. Der Volksmund deute dies als „Schwarze Katz“. Er betonte weiter, daß der Stadtrat von Zell am 28. August 1928 durch besonderen Beschluß auf Grund der im Volksmunde eingebürgerten Bezeichnung die Distrikte „Kapertchen“ und „Petersborn“ als „Schwarze Katz“ benannt hat.

Aufgrund der Beweisaufnahme stand für die Richter fest, daß der zwischen dem Kirchhof und der katholischen Kirche gelegene und im Kataster als „Kapertchen“ und „Petersborn“ bezeichnete Weinbergskomplex im Volksmunde und im Verkehr schon seit weit über einem Menschenalter die ortsübliche Bezeichnung „Schwarze Katz“ hatte. Wie in dem Kommentar zum Weingesetz von Zöllner zu § 6 Anm. 4b ausgeführt wird, ist dafür, ob eine Weinberglage besteht und wie weit sie reicht, nicht ohne weiteres das Kataster maßgebend, sondern in erster Linie die althergebrachte, allgemein-gebräuchliche, ortsübliche Benennung. Unter der Voraussetzung also, daß die von der grundbuch- oder katastermäßigen Bezeichnung abweichende Lagebezeichnung, wie im vorliegenden Falle, auf historischer Grundlage beruht und im Volksmunde und im Verkehr allgemein üblich ist, kann eine solche Bezeichnung als geographische Bezeichnung im Sinne des § 6 des Weingesetzes zur Kennzeichnung der Herkunft eines daselbst gewachsenen Weines verwendet werden.

Der Angeklagte, der in der als „Schwarze Katz“ bezeichneten Weinberglage etwa 3000 Stöcke besitzt, konnte demnach den aus dieser Lage gewonnenen Wein unter der Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ in den Handel bringen. Er durfte ihn auch als „Original Schwarze Katz“ bezeichnen, sofern er den Voraussetzungen des § 7 des Weingesetzes entsprach. Daß der beanstandete Wein naturrein war, ergab der chemische Befund. Der Angeklagte hatte also mit Fug und Recht den hier strittigen Wein, sowohl seiner Herkunft, als auch seiner Beschaffenheit nach, als „Original Zeller Schwarze Katz“ bezeichnen dürfen.

Da somit eine Täuschung im Sinne der Anklage nicht vorlag, wurde Philipp Bohn freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens wurden der Staatskasse auferlegt. Ferner wurde dem Antrag der Verteidigung stattgegeben,

wonach auch die Nebenkosten, wie Anwaltsgebühren etc. wegen der grundlegenden Bedeutung des Prozesses der Staatskasse zur Last zu legen wären.⁴⁵

Im Gegensatz zum Urteil des Amtsgerichts Traben-Trarbach vom 5. Mai 1926 hatte nun das Amtsgericht Cochem entschieden, daß die Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ nur für solche Weine gebraucht werden darf, die aus Zell a. d. Mosel und aus den Lagen stammen, die im Kataster als „Kapertchen“ und „Petersborn“ bezeichnet werden. Somit waren Bezeichnungen wie „Reiler Schwarze Katz“ und ähnliche unzulässig geworden, und der Name „Schwarze Katz“ konnte fortan nicht mehr unbekümmert um seine Herkunft verwendet werden.

Nachdem die Oberstaatsanwaltschaft in Koblenz Anfang August ihre zunächst eingelegte Berufung gegen das Cochemer Urteil zurückgenommen hatte, war das Urteil rechtskräftig geworden. Philipp Bohn hatte den Rechtsstreit um die „Zeller Schwarze Katz“ endlich gewonnen und somit jenes Unrecht, das durch das Trarbacher Urteil der Zeller Winzerschaft angetan wurde, endgültig beseitigt. Die Kellerkontrollbehörde ließ damals u.a. in der Deutschen Weinzeitung vom 8. August 1929 mitteilen, daß künftig die eingehenden Feststellungen des Cochemer Urteils, nach welchem „Zeller Schwarze Katz“ eine Lagebezeichnung ist, in allen ihren Folgerungen für die dortige Weinkontrolle und die zuständige Anklagebehörde maßgeblich seien (Abb. 28). Damit sollte nicht nur auf die Nichtigkeit des Trarbacher Urteils, durch das die „Schwarze Katz“ ja zur Phantasiebezeichnung erklärt worden war, hingewiesen werden, sondern auch Versuchen, das Cochemer Urteil zu unterlaufen, begegnet werden.

Philipp Bohn konnte sich nach diesem Erfolg glücklich schätzen. Allerdings hatte ihm dieses Urteil viele Neider beschert, auch unter der Zeller Winzerschaft. Denn nicht jeder Winzer besaß Weinberge in den Lagen „Kapertchen“ und „Petersborn“. So konnten sie auch nicht an dem finanziellen Segen der „Zeller Schwarzen Katz“ teilhaben. Außer an einigen Weinstöcken, die man damals auf „Kapertchen“ abschnitt, ließen seine Widersacher ihre Wut an der gerade erst an der Außenwand seiner Ratsschänke (Marktstraße) angebrachten Katze aus Mayener Basalt aus. In der stürmischen Nacht vom 31. Oktober auf den 1. November des Jahres 1929 machten sich ein älterer und ein jüngerer Mann mit Leiter, Hammer und Meißel an jener Katze zu schaffen. Der Versuch, ihren Kopf abzuschlagen, wie noch eine tiefe Kerbe im Nacken des Tieres erkennen läßt, mißlang, da zwischenzeitlich eine Nachbarin auf den Lärm aufmerksam geworden war und die Täter bei ihrem Treiben störte. Schnell verschwanden sie um die Ecke des Hauses in Richtung Mittelstraße. Obwohl der Personenkreis, der für den „Anschlag“ in Frage kam, einzuengen war und auch mündliche Drohungen im Raum standen sowie die Zeugin die Attentäter (Vater und Sohn) erkannt haben wollte, gelang es nicht, sie zu überführen.

Zurück blieb eine verstümmelte Katze ohne Ohren und Bart, die in der Marktstraße noch heute häufig von Touristen wegen ihres ungewöhnlichen Aussehens bewundert wird, ohne zu wissen, daß es sich dabei um ein Relikt

„Zeller Schwarze Katz“ kein Phantasienname, sondern Lagebezeichnung.

Zu einer grundlegenden Bedeutung entwickelte sich am Amtsgericht zu Cochem (Mosel), am Donnerstag, den 4. Juli 1929, dessen Urteil inzwischen Rechtskräftig geworden ist, der Prozeß „Zeller Schwarze Katz“. Die Anklage stützt sich auf das Lebensmittelgesetz, wonach der angeklagte **Wein-gutsbesitzer und Weinhändler Phil. Bohn**, Besitzer der Ratschenke Zell (Mosel), seinem Wein eine irreführende Bezeichnung und zwar mit dem Namen „Original Zeller schwarze Katz“ beigelegt habe. Aus der Vernehmung ging hervor, daß der Angeklagte sich dafür berechtigt hielt, einem seiner selbst gezogenen Fuder den Namen „Zeller schwarze Katz“ zu geben, obwohl katastermäßig die Lage nicht als solche eingetragen sei. Der Volksmund habe jedoch im Laufe der Jahre für die Distrikte „Petersborn“ und „Kapertchen“ den Namen geprägt. Nunmehr setzte die Vernehmung eines großen Zeugen-aufgebotes ein. Hieraus geht einwandfrei hervor, daß jeder der Zeugen, ob Zeller Bürger oder Weinkonsument stets der Auffassung war, daß die Bezeichnung „Zeller schwarze Katz“ ein Lagername sei. Die Zeugen aus Zell bekunden, daß nur die Lage von dem Friedhof aus in der Richtung Merl, etwa bis zur kath. Kirche also die katastermäßig eingetragenen Distrikte Petersborn u. Kapertchen „als Schwarze Katz“ bezeichnet würden. Hervorzuheben waren die Aussagen des ältesten Bürgers von Zell des 88jährigen Herrn Graeff. Derselbe bekundete, daß bereits in den 60er Jahren der Name Schwarze Katz gebraucht wurde. Außerdem macht er die Mitteilung, daß, als ein patentamtlicher Schutz beantragt wurde, dieser abgelehnt worden sei. Der Amtsanwalt, welcher nach den Zeugenaussagen das Wort erhielt, legt nochmals fest, daß die Aussagen einwandfrei bekunden, daß über ein Menschenalter der Volksmund für die La-

gen Petersborn und Kapertchen den Namen—, Zeller Schwarze Katz“ — geprägt habe. Da der Angeklagte aus dem Distrikt Kapertchen das Fuder Wein gezogen habe, so sei er auch berechtigt, den naturreinen Wein mit „Original Zeller Schwarze Katz“ zu bezeichnen. Er müsse daher die Freisprechung beantragen.

Der Angeklagte wurde daraufhin freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt. Dem Antrag der Verteidigung wird stattgegeben, wonach auch die Nebenkosten, wie Anwaltsgebühren usw. zu Lasten der Staatskasse gehen.

In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß nur Gewächse aus den Gemarkungen Petersborn und Kapertchen mit dem Namen „Zeller Schwarze Katz“ geführt werden dürfen. Demnach sei der Angeklagte völlig schuldlos und würde daher auf Freisprechung erkannt. Wegen der grundlegenden Bedeutung des Prozesses sollen auch die Nebenkosten der Staatskasse zur Last gelegt werden.

Im Gegensatz zu dem Urteil des Amtsgerichts Traben-Trarbach vom 5. Mai 1926 (D. W. Z. Nr. 77/1927) das wie bereits damals als nicht haltbar bezeichneten, hat das Amtsgericht Cochem also entschieden, daß die Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ nur für solche Weine gebraucht werden darf, die aus dem Ort Zell a. d. M. und aus den Lagen in Zell stammen, die im Kataster als Kapertchen und Petersborn bezeichnet werden.

Da auf Grund des Trarbacher Urteils der Name „Zeller schwarze Katz“ allgemein, also unbekümmert um die Herkunft verwendet wurde, sei auf diese neue Entscheidung besonders hingewiesen. Auch Bezeichnungen, wie Reiler Schwarze Katz und ähnliche sind hiernach unzulässig. Sobald das Urteil vorliegt wird solches veröffentlicht werden.

Deutsche Weinzeitung.

Abb. 28. Die Veröffentlichung der Deutschen Weinzeitung (8. 8. 1929) zum Cochemer Urteil.

aus der Zeit handelt, als der Lagenamen der „Zeller Schwarzen Katz“ umkämpft war (Abb. 29).

Wenig später hatte der Direktor des Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes in Koblenz, Dr. Petri, dem Zeller Stadtbürgermeister den Vorschlag gemacht, Philipp Bohn in Anbetracht seiner Verdienste um die „Zeller Schwarze Katz“ und die Stadt Zell die Ehrenbürgerwürde zu verleihen. Die



Abb. 29. Die verstümmelte Katze am Hause der Ratsschänke.

politische Entwicklung ließ dies aber nicht zu. Zwar war Philipp Bohn am 12. 3. 1933 für das ZENTRUM wieder in den Stadtrat gewählt worden, an dessen Sitzungen er noch bis Ende Juli 1933 regelmäßig teilnahm, doch fehlte er bei den folgenden vier Sitzungen entschuldigt und legte schließlich zum 23. 11. 1933 mit einem weiteren Stadtverordneten (wohl unter dem Druck der Nationalsozialisten) sein Mandat im Stadtrat wie in der Finanzkommission der Stadt Zell nieder. Die folgenden Jahre waren durch ständige Auseinandersetzungen mit dem neuen nationalsozialistischen Stadt- und Amtsbürgermeister bestimmt. Letzterer ließ am 26. 9. 1940 Bohns Anwalt mitteilen, *„daß die Ratsherren der Stadt Zell von einer Ernennung Ihres Mandanten zum Ehrenbürger der Stadt Zell Abstand genommen haben.“*

Der Stadtratsbeschluß vom 2. September 1929

Zum 2. 9. 1929 faßte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zell hinsichtlich der Umgrenzung der Lage „Zeller Schwarze Katz“ folgenden Beschluß:

„Am 4. Juli 1929 hat das Amtsgericht in Cochem ein Urteil gefällt, in dem die Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ eine besondere Rolle spielte.“

Dieses Urteil hat von gewissen Seiten eine Deutung erfahren, die die Stadtverordnetenversammlung zwingt, folgende Feststellung zu machen: In dem Urteil ist nur festgelegt, daß die Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ nicht ein Phantasiename, sondern eine Lagebezeichnung ist. Eine genaue Umgrenzung der Lage ist dagegen nicht erfolgt, da dieses für die Urteilsverkündung von untergeordneter Bedeutung war. Auch konnte eine solche Umgrenzung ohne weitere eingehende Prüfung und namentlich ohne Anhörung der zuständigen Gemeindeinstanzen nicht vorgenommen werden. Um jedoch eine klare Umgrenzung der Lage „Zeller Schwarze Katz“ zu geben, die im allgemeinen Interesse erforderlich ist und die auch der in den letzten Jahrzehnten fortgeschrittenen Entwicklung des Begriffes „Zeller Schwarze Katz“ Rechnung trägt, stellt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zell in Übereinstimmung mit ihrem früheren Beschluß vom 28. August 1928 erneut fest, daß als „Schwarze Katz“ alles Weinbergsgelände in der unteren Berglage und hinter der bebauten Ortslage gilt, unbeschadet der sonstigen im Kataster eingetragenen Bezeichnungen. Bei dieser Gelegenheit wurde beschlossen, zur Vereinfachung und der größeren Klarheit wegen, woran der Weinbau und Weinhandel gleicherweise interessiert sind, zu versuchen, anstelle der unzähligen kleinen und kleinsten Katasterbezeichnungen durch entsprechende Ortssatzung mit staatlicher Genehmigung 4 bis 5 große Verkaufsnamen zu bilden.“⁴⁴

Zeller „Weiße Maus“

Trotz des Cochemer Urteils riß die Prozeßflucht nicht ab. Viele Moselwinzer und Weinhändler suchten nach immer neuen Wegen, um von dem zugkräftigen Namen „Zell“ zu profitieren. Im Herbst 1929 wurde die Firma Nusbäum-Weckbecker aus Gondorf an der Mosel und Berlin-Friedenau beschuldigt, den Vorschriften des § 6 des Weingesetzes zuwider eine der Herkunft nicht entsprechende geographische Bezeichnung verwandt zu haben, indem sie einen Flaschenwein unter der Bezeichnung „Zeller Weiße Maus“ in den Verkehr brachte, obwohl es eine solche Lage nicht gibt. In der Verhandlung des Amtsgerichts in Münstermaifeld am 4. 3. 1930 (Az.: IV C 79.20.12) wurden die Angeklagten freigesprochen, da nach Ansicht des Gerichts die Bezeichnung „Weiße Maus“ eine Phantasiebezeichnung sei, der eine örtliche Bezeichnung, insbesondere eine Lagebezeichnung nicht zukomme. In zweiter Instanz wurden jedoch die Angeklagten von der Kleinen Strafkammer des Landgerichts Koblenz am 28. 10. 1930 zu einer Geldstrafe in Höhe 100 Mark verurteilt (Az.: II N 6/30.21). Das Gericht schloß sich dabei den Darlegungen des Sachverständigen Dr. Petri, Direktor des Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes in Koblenz, an. Jener führte aus, daß Phantasiebezeichnungen in Verbindung mit einem Gemarkungsnamen geeignet seien, mit Lagenamen verwechselt zu werden. Der nicht näher unterrichtete Weintrinker werde beim Lesen solcher fingierter Lagen zweifellos annehmen, daß

es sich um Weine der in Wirklichkeit nicht bestehenden Lage „Weiße Maus“ handle.

Damit konnte sich die Firma Nusbaum-Weckbecker natürlich nicht zufrieden geben und legte Revision gegen das Urteil des Landgerichtes ein, so daß am 23. 1. 1931 vor dem Oberlandesgericht in Köln erneut wegen der „*Weißten Maus*“ verhandelt werden mußte (Az.: S 619/30). Das Oberlandesgericht bestätigte das Urteil des Landgerichtes, da die Phantasiebezeichnung „*Weiße Maus*“ in Verbindung mit einem Gemarkungsnamen einen Lagennamen fingiere. In Anbetracht der bekannten Lagebezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ sei schon eine gewisse Irreführung im Sinne des Gesetzes durch die Bezeichnung „*Zeller Weiße Maus*“ gegeben, da der Konsument, wenn er in dem Glauben lebte, daß die „Zeller Schwarze Katz“ eine bestimmte Herkunftsbezeichnung sei, schließlich auch annehmen konnte, daß es sich bei der Bezeichnung „*Zeller Weiße Maus*“ ebenfalls um eine solche handle. In erster Instanz war man allerdings gegenteiliger Meinung, zumal hierbei die Frage erörtert wurde, ob nicht auch die Bezeichnung „*Zeller Schwarze Katz*“ bis zu dem bekannten Prozeß von 1929 allgemein als Phantasiename zu betrachten gewesen wäre.

Die Prozesse der Jahre 1931-1941

Doch war damit noch lange nicht der letzte Prozeß um die „Zeller Schwarze Katz“ geführt worden. Eine neue Prozeßlawine rollte an, als der Merler Winzer G., damals zugleich Vorsitzender des Merler Winzervereins, des Vergehens gegen §§ 6 und 26 des Weingesetzes angeklagt wurde. Er wurde beschuldigt, im Juli 1930 acht Fuder naturreinen Wein unter der Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ in den Handel gebracht zu haben, obwohl er in der Gemarkung Merl gewachsen war. Bei der Verhandlung am 17. 9. 1931 vor dem Amtsgericht Zell (Az.: 4 C 63/31,3) gab der Angeklagte dies auch zu, bemerkte jedoch zu seiner Entschuldigung, daß die Erzeugnisse aus den Weinbergen der Gemarkung Merl den Erzeugnissen der Gemarkung Zell zumindest gleichwertig seien. Ferner berief er sich auf § 6 Weingesetz, nachdem es gestattet sei, die Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahegelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen.

Nach Ansicht des Richters konnte diese Vorschrift des § 6 des Weingesetzes hier aber nicht zur Anwendung kommen, da die Gemarkung (gemeint ist Lage), deren Weine die Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ führen, genau begrenzt sei und zwischen der katholischen Kirche in Zell und dem Friedhof liege. Deshalb reiche diese Gemarkung (Lage) überhaupt nicht an die Merler Lagen heran und werde somit auch nicht von diesen begrenzt. § 6 verlange aber ausdrücklich, daß nur die Namen einzelner Gemarkungen oder Wein-

bergslagen benutzt werden dürfen, die mehr als einer Gemarkung angehören. Die Gemarkung (Lage) „Zeller Schwarze Katz“ sei aber genau begrenzt und gehöre nur einer Gemarkung an. Aus diesem Grunde dürfe der Name „Zeller Schwarze Katz“ nicht für Weine benutzt werden, die in Merler Weinbergslagen gewachsen sind. Infolgedessen hätte sich der Angeklagte des Vergehens gegen §§ 6 und 26 des Weingesetzes schuldig gemacht. Weil er im guten Glauben gehandelt hatte, erschien dem Gericht eine Geldstrafe von 2,5,- RM, ersatzweise 5 Tage Gefängnis als angemessene Buße. Zudem wurden dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens zur Last gelegt.

Der Merler Winzer legte Berufung gegen dieses Urteil ein, so daß am 12. 4. 1932 vor der Kleinen Strafkammer des Landgerichts Koblenz erneut eine Verhandlung stattfand. Diesmal war der Angeklagte wesentlich besser vorbereitet, nicht zuletzt dadurch, daß er durch den Mainzer Justizrat Dr. Fuld verteidigt wurde. Wollte man im ersten Prozeß eine indirekte Erweiterung der „Zeller Schwarzen Katz“ erreichen, hatte man es im zweiten auf die Lagebezeichnung abgesehen und versuchte abermals, die „Zeller Schwarze Katz“ zur Phantasiebezeichnung zu erklären.

Der Angeklagte bestritt, sich schuldig gemacht zu haben, denn der Name „Zeller Schwarze Katz“ sei keine geographische Bezeichnung, die als Lagebezeichnung im Sinne des Weingesetzes dienen könne, weil der Name weder im Kataster, noch bei der Anlegung des Grundbuches im Grundbuch eingetragen, noch sonst als Lagebezeichnung zur Geltung gekommen sei. Vielmehr sei er ein Phantasiename, der nicht nur für Weine einer bestimmten Lage benutzt und daher, auch wenn er äußerlich geographischen Charakter trage, nicht durch § 6 des Weingesetzes geschützt werde. Allenfalls sei er der Name der ganzen Gemarkung Zell, oder einer Lage, die über die Gemarkung Zell hinausgehe, und dürfe, da er nicht eine einzelne, nicht an die Merler Grenze anstoßende Lage innerhalb der Gemarkung Zell bezeichne, zur Bezeichnung von mindestens gleichwertigen und gleichartigen Erzeugnissen der benachbarten Gemarkung Merl verwendet werden. Eine strafbare Handlung liege aber auch dann nicht vor, wenn mit dem Namen „Zeller Schwarze Katz“ nur eine einzelne Lage innerhalb der Gemarkung Zell gemeint sei, denn er – der Angeklagte – habe aus guten Gründen glauben dürfen, der Name sei eine Phantasiebezeichnung, die er für Merler Weine verwenden könne.

Es wurden mehrere Zeugenaussagen aus dem Prozeß gegen Philipp Bohn verlesen, nach denen die „Schwarze Katz“ als Lagebezeichnung gelte und als solche schon vor mehr als 60 Jahren bekannt gewesen sei. Weinkontrolleur Anthes aus Koblenz erklärte, man müsse sich an das Cochemer Urteil halten und kritisierte einen Beschluß der Zeller Stadtverordnetenversammlung, nach der alle Weine der Weinberge, die nach der Mosel zu liegen, „Schwarze Katz“ heißen sollten. Kritische Fragen stellte auch der Verteidiger, Justizrat Dr. Fuld. Er wollte wissen, weshalb das Patentamt die Bezeichnung der Eintragung abgelehnt habe, und wie sich die Weinüberwachung gegenüber denjenigen Zeller Winzern verhalte, die „Schwarze Katz“ verkauften, ohne daß der Wein aus der bestimmten Lage stamme, und weiter, wie sich die Regierung zu dem Stadtverordnetenbeschlusse verhalten habe. Der Zeuge Anthes

beantwortete die erste Frage dahin, daß ihm der Grund nicht bekannt sei. Dr. Petri, Direktor des Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes in Koblenz, bekundete, dieses habe gegen den Beschluß der Zeller Stadtverordneten Einspruch erhoben. Für die Weinüberwachung sei der Beschluß nicht maßgebend. Dr. Fuld beantragte, der Berufung stattzugeben und forderte zugleich die Freisprechung des Angeklagten. Es sei zu prüfen, ob die Bezeichnung „Schwarze Katz“ eine Lage- oder Phantasiebezeichnung sei. Die Allgemeinheit müsse letzteres annehmen. Wenn die Stadtverordnetenversammlung selbst der Meinung sei, daß der Name für die meisten Weine gebraucht werden könne, so beweise dies, daß es sich nicht um eine geographische Bezeichnung handle. Geerntet würden allenfalls 25-30 Fuder, verkauft aber das 20-30fache, ohne daß jemand dagegen eingeschritten sei. Wenn in Zell die Auffassung bestehe, daß noch nicht einmal 20% „Schwarze Katz“ aus dem betreffenden Areal (Kapertchen und Petersborn) stamme, so folge auch daraus, daß eine Phantasiebezeichnung vorliege. Von einem Volksmundlagenamen könne in diesem Falle keine Rede mehr sein.

Trotz dieser massiven Vorwürfe erachtete das Gericht es als festgestellt, daß es sich bei der „Zeller Schwarzen Katz“ um einen Lagenamen handele und bestätigte somit in der nächst höheren Instanz auch das Cochemer Urteil gegen Philipp Bohn vom 4. 7. 1929. Die Berufung war somit verworfen.

Dennoch legte der Angeklagte ein zweites Mal Revision ein, so daß letztlich der Strafsenat des Oberlandesgerichtes Köln am 13. 9. 1932 (Az.: S 303/32) zu entscheiden hatte. Das Berufungsgericht nahm ohne erkennbaren Rechtsirrtum einen Verstoß des Angeklagten gegen §§ 6 und 28 des Weingesetzes an. Insbesondere sei die Rüge der Revision, es fehle im angefochtenen Urteil an den notwendigen tatsächlichen Feststellungen für die Annahme, die Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ sei eine geographische Bezeichnung im Sinne des § 6, unbegründet.

In der Urteilsbegründung ist auf Grund der Beweisaufnahme ausdrücklich festgestellt, daß bei der Bevölkerung mit dem Namen „Zeller Schwarze Katz“ seit geraumer Zeit eine ganz bestimmte, abgegrenzte, innerhalb der Zeller Gemarkung liegende und nirgends an deren Grenzen heranreichende Weinbergslage bezeichnet wird, die – selbst nicht eingetragen – die katasteramtlich festgelegten Distrikte „Kapertchen“ und „Petersborn“ einheitlich umfaßt. Da die beiden Distrikte in Zell schon seit vielen Jahrzehnten als die „Schwarze Katz“ gelten, während die amtlichen Ortsbezeichnungen „Kapertchen“ und „Petersborn“ daneben weniger gebräuchlich sind, so hat die Strafkammer damit in hinreichend rechtlich nicht zu beanstandender Weise zum Ausdruck gebracht, daß sie die Entwicklung der Bezeichnung zu einem sog. Volksmundnamen für die beiden Weinbergs-Distrikte deshalb für vollendet gesehen hat, weil der Name im Volk und im Verkehr seit Jahrzehnten allgemein gebräuchlich geworden ist, wogegen die ältere katastermäßige Bezeichnung im Gedächtnis verblaßt ist. Daß als geographische Bezeichnung im Sinne des § 6 Weingesetz auch die im Volksmund üblichen und seit langen Jahren im Verkehr gebräuchlichen Lagebezeichnungen der Weinberge zu verstehen sind, ist allgemein anerkannt und wird auch von der Revision

nicht bestritten. Die Berufung wurde vom Oberlandesgericht verworfen und somit das Urteil gegen den Angeklagten bestätigt.

Obwohl der Angeklagte insbesondere als Vorsitzender des Merler Winzervereins – aus der damaligen Sicht verständlicherweise – ein anderes Ziel verfolgte, dürften ihm heute vor allem die Merler Winzer dankbar sein, daß mit jener gegen ihn gefallenen Entscheidung die „Zeller Schwarze Katz“ in höchster Instanz entsprechend dem Cochemer Urteil vom 4. Juli 1929, das wegweisend war, als Lagebezeichnung bestätigt wurde. Wäre damals die „Zeller Schwarze Katz“ im Sinne der Merler Winzer zur Phantasiebezeichnung erklärt worden, hätte die Bezeichnung ohne Zweifel viel von ihrer Zugkraft eingebüßt und sicherlich einen bis in die heutige Zeit nachwirkenden Preisverfall bei Zeller Weinen zur Folge gehabt.

Trotz dieser eindeutigen höchstrichterlichen Rechtsprechung wurde in den folgenden Jahren immer wieder versucht, die Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ als eine Phantasiebezeichnung oder zumindest als Gattungsnamen durchzusetzen. Bezeichnungen wie „Mosel Schwarze Katz“ u.a. wurden von verschiedenen Gerichten des Moselweinbaugebietes als irreführend und damit als ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Weingesetzes beurteilt, weil sie im Verkehr als Lagenamen für einen Wein aus Zell an der Mosel aufgefaßt würden.

Nachdem 1940 Weinkaufleute die Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ erneut für nicht aus der Gemarkung Zell stammende Weine verwendet hatten, mußte das Reichsgericht in Berlin, der Vorgänger des heutigen Bundesgerichtshofes, zu dieser Frage Stellung nehmen. In dem Urteil vom 21. August 1941 (Az.: 3 D51/41), das wie bereits das Urteil des Oberlandesgerichtes Köln in der Zeitschrift „Höchststrichterliche Rechtsprechung, Ergänzungsblatt zur amtlichen Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen“ vom 15. November 1941, S. 990 abgedruckt ist, heißt es: *„Daß die Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ eine Lagebezeichnung im Sinne des § 6 des Weingesetzes ist, ist eine tatsächliche Feststellung des Landgerichts, die der Nachprüfung in diesem Rechtszug entzogen ist; rechtlich ist sie nicht zu beanstanden.“* Damit hatte das Reichsgericht eindeutig die bereits im Jahre 1932 vom Oberlandesgericht Köln vertretene Rechtsansicht, daß die Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ keinen Phantasienamen, sondern eine reine Lagebezeichnung darstellt, bestätigt. Trotz dieser Entscheidung hatten sich Gerichte noch Jahrzehnte später immer wieder mit der „Zeller Schwarzen Katz“ zu beschäftigen.

Der Stadtratsbeschluß vom 24. November 1932

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Köln war die „Schwarze Katz“ endgültig nach Zell zurückgeholt und gesichert. Für die Winzerschaft und den Handel war somit wieder die Grundlage für eine neue aussichtsreiche Zukunft geschaffen. In Zell selbst versuchte man nun, der „Schwarzen Katz“ etwas mehr Spielraum zu geben. Im Einverständnis mit den Besitzern

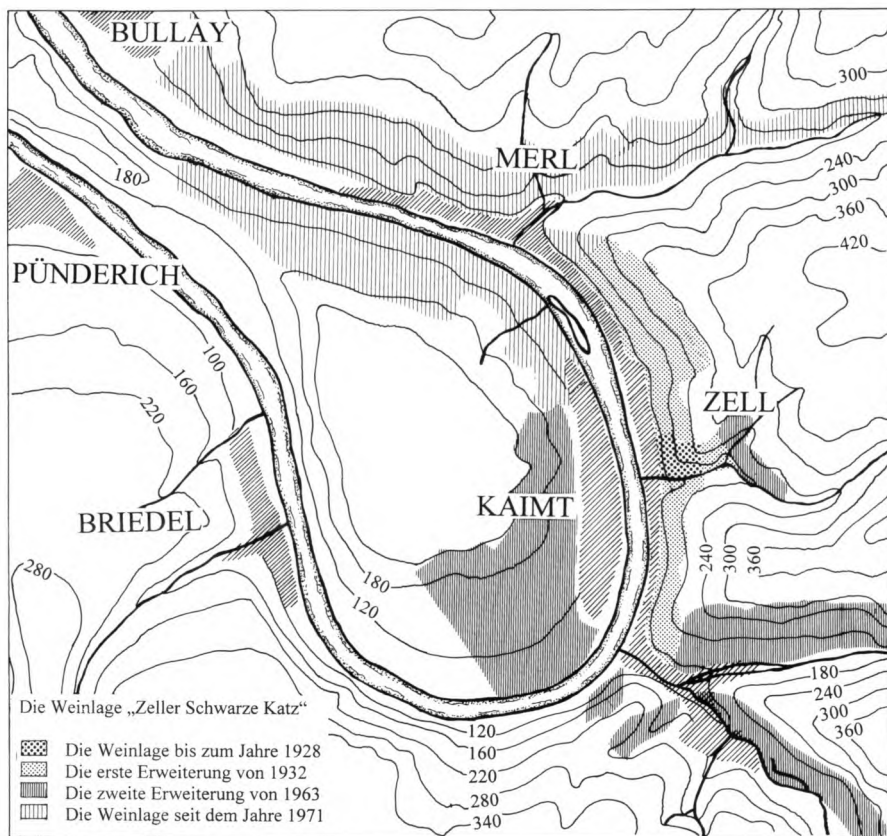


Abb. 30. Die Weinlage „Zeller Schwarze Katz“ in ihren Grenzen von 1929, 1932, 1963 und 1971.

der Ursprungslagen „Kapertchen“ und „Petersborn“ und im Einvernehmen mit den Weinkontrollbehörden im Koblenz, mit denen zahlreiche Vergleichsproben durchgeführt wurden, wurde die Lage am 24. November 1932 durch einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung erweitert und auf qualitätsmäßig gleichwertige Lagen ausgedehnt. Offensichtlich waren die Verhandlungen vor dem Land- und Oberlandesgericht im April und September 1932, wo auch harte Kritik an den Zeller Stadtverordneten geübt wurde, auf den Beschluß nicht ohne Einfluß geblieben, wie vor allem einzelne einschränkende Formulierungen erkennen lassen. Der am 24. November 1932 von der Stadtverordnetenversammlung gefaßte Beschluß bezüglich der „Weinbergslage Zeller Schwarze Katz“ lautet:

„Zunächst teilte der Vorsitzende das Ergebnis der bisherigen Bemühungen um die Herbeiführung einer endgültigen Klärung der Weinbergslage Zeller Schwarze Katz“

ler Schwarze Katz mit, das dahin geht, daß entsprechend den ergangenen Urteilen und in Übereinstimmung mit den amtlich dafür in Frage kommenden Behörden und der seit Jahrzehnten allgemein gebräuchlichen und ortsüblichen Praxis „Zeller Schwarze Katz“ eine ganz bestimmte, abgegrenzte, innerhalb der Zeller Gemarkung liegende und nirgends an deren Grenze heranreichende Weinbergslage ist, die ihren Ursprung auf historischer Grundlage und im Volksmund hat und ihrer Ausdehnung von Koch's Steinbruch bis zum Felskopf Burglay und in der Höhe vom Fuß des Berges bis über die Mitte des Berges hinaufreicht, wie an Hand einer besonderen Karte festgelegt ist.“

Die Stadtverordnetenversammlung erklärte sich mit vorstehend gegebener Lösung der Frage der Weinbergslage „Zeller Schwarze Katz“ und mit der in der Karte festgelegten Umgrenzung einverstanden, indem sie weiter betonte, daß sie alle über diese Grenze hinausreichenden etwaigen späteren Anträge als mit ihren bisherigen Beschlüssen und der wirklichen örtlichen Sachlage nicht übereinstimmend ablehnen müsse.

Von der Rebfläche der damaligen Gemarkung Zell, die ohne die in jener Zeit noch selbständigen Stadtteile Kaimt und Merl rund 150 ha umfaßte, gehörte fortan ein gutes Viertel, knapp 40 ha, zur Weinbergslage „Zeller Schwarze Katz“ (Abb. 30). Damit konnten die Wünsche des Handels zufriedengestellt werden und zugleich eine größere Zahl Winzer von den besseren Preisen, die sie dadurch erzielten, profitieren. In den Krisenjahren bis 1934 war dies von eminenter Bedeutung. Die Zeller konnten ihre Weine gut verkaufen, denn die „Schwarze Katz“ war nach wie vor gefragt, während der Weinabsatz anderswo im Moseltal nachließ und große Not herrschte. Allerdings kam es wenig später unter den Nationalsozialisten zu ausgleichenden Preisregulierungen und verbindlichen Mindestpreisen, wodurch die Zeller Winzer ihre Vorteile teilweise einbüßten. Neue Chancen bot den Zeller Winzern erst wieder die Freie Marktwirtschaft nach 1948, nachdem zum 1. August in der damaligen französischen Besatzungszone der Wein zum Verkauf ohne Einschränkung freigegeben worden war.

Die Errichtung des Schwarze Katz- Brunnens im Jahre 1936

Nach den eindeutigen und endgültigen Entscheidungen der Gerichte wie der Stadtverordnetenversammlung bezüglich der Weinlage „Zeller Schwarze Katz“ wurde allgemein der Wunsch nach einem „Schwarzen Katz-Denkmal“ laut. Der Stadtrat entschied sich für die Errichtung eines neuen monumentalen Brunnens am Marktplatz, dem der Obeliskbrunnen, welcher bis dahin ein altes Wahrzeichen für Zell bildete, weichen mußte.⁴⁵ Der neue Brunnen der „Schwarzen Katz“ wurde am 22. August 1936 anläßlich des Zeller Winzer- und Heimatfestes im Rahmen eines größeren Festaktes der Öffentlich-

keit übergeben.⁴⁶ Der Schöpfer des Brunnens und der „Schwarzen Katz-Plastik“, die aus Mayener Basalt gearbeitet wurden, war Professor Dr. Burger aus Mayen. Heute ist der Brunnen, dessen Darstellung an die Vorgänge anknüpft, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft in Mayntzers Keller (Am Römerbad 2, früher Käsgasse) zugetragen haben sollen, ein beliebtes Ziel der Touristen und Feriengäste, die dieses Denkmal zu Ehren der „Schwarzen Katz“ Jahr für Jahr auf zahlreichen Fotos festhalten.

Einführung von Korkbrand und Siegelmarke

Nach dem letzten Kriege lag die Werbung für den Zeller Wein primär in den Händen der Stadtverwaltung. Mit großem Geschick verstand man es, in vielseitigen Veranstaltungen für die „Zeller Schwarze Katz“ immer neue Freunde und Liebhaber zu gewinnen. Nicht zu vergessen sind natürlich auch die Leistungen der Zeller Winzer, die bei den Weinprämierungen höchste Auszeichnungen erzielten. Winzer und Weinhändler bemühten sich allenthalben, dem Zeller Wein höchste Ehren angedeihen zu lassen. Dank der guten Publicity fand die „Zeller Schwarze Katz“ in aller Welt viele neue Konsumenten. Selbst der britische Premierminister Winston Churchill war damals ein großer Liebhaber der Zeller Weine.⁴⁷ Die beständige Qualität und die gute Werbung förderten die Nachfrage nach der „Zeller Schwarzen Katz“ derart, daß die Zeller Winzer schon in den frühen 50er Jahren wieder wesentlich höhere Preise (bis zu 400 DM pro Fuder) erzielten als ihre Kollegen aus den benachbarten Weinbaugemeinden.

Den Namen, den man sich inzwischen in aller Welt gemacht hatte, galt es aber auch zu verteidigen, indem nur qualitätvolle Weine unter der Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ angeboten werden durften. Daher führte die Stadt Zell im Jahre 1949 als erste deutsche Weinbaugemeinde ein Gütezeichen (Siegel und Korkbrand) ein und praktizierte durch die damit verbundene Prüfung der Weine letztlich schon damals das, was seit Einführung des neuen Weingesetzes von 1971 auf Bundesebene geschieht. Siegelmarken und Korkbrand wurden für „Zeller Schwarze Katz“-Weine zwar schon seit 1935 verwendet, doch blieb ihnen zunächst noch eine größere Resonanz versagt. Dies änderte sich jedoch, als die Zeller Stadtverordnetenversammlung in ihren Sitzungen vom 30. 5. und 18. 9. 1949 die Einführung von allgemein verbindlichen Schutzmaßnahmen für die „Zeller Schwarze Katz“ beschloß. In der am 14. Oktober 1949 veröffentlichten Bekanntmachung heißt es:

„Die zur Ausarbeitung und Festlegung der zutreffenden Schutzmaßnahmen eingesetzte Kommission hat die Einführung von Korkbrand und Siegelmarke für die in Zell zur Abfüllung gelangenden „Schwarze-Katz“-Weine vorgeschlagen. Die Kommission wird sämtliche „Schwarze-Katz“-Weine, bevor sie zum Schutz zugelassen werden, einer Zungenprobe unterziehen, damit nur qualitativ in Ordnung befindliche Zeller „Schwarz-Katz“-Weine

in den Handel gelangen. Der Schutz soll bei dem 1949er Jahrgang erstmalig einsetzen. Von jedem zu schützenden Fuder Zeller „Schwarze Katz“ sind 2 Probeflaschen auf dem Rathaus abzugeben. Davon wird eine zum Proben durch die Kommission verwandt, die andere ist zu versiegeln und wird als Konterprobe bei der Stadt Zell verwandt. Wenn der Wein die Qualitätsprobe besteht, werden gegen eine Gebühr von 10,- DM von der Stadt 1500 Siegelmarken abgegeben und der Korkbrand für 1400 Korken ausgeführt.

Die Einführung des Schutzes verpflichtet die Winzer der Stadt Zell, noch mehr als bisher ihre Weine sorgsam zu hegen und zu pflegen. Die hierbei aufzuwendende Mühe und Arbeit dürften gerade in diesem Jahre bei der Güte der geernteten Trauben lohnend sein.

Durch die Einführung des Schutzes soll dem Mißbrauch, der mit unserem Qualitätserzeugnis der Zeller „Schwarzen Katz“ draußen von gewissenlosen Profitgierigen betrieben wird, wirksam begegnet werden. Wir müssen erreichen, daß der gute Ruf, den unsere Zeller „Schwarze Katz“ in der Welt hat, nicht nur erhalten bleibt, sondern durch die Erzeugung hoher Qualitäten noch gesteigert wird.“

Die ergriffenen Schutzmaßnahmen bewährten sich schon bald zugunsten der Zeller Winzerschaft. Allerdings wurde der Passus, nach dem nur in Zell zur Abfüllung gelangte Weine Korkbrand und Siegelmarke erhalten sollten, mit Rücksicht auf den Weinhandel fallen gelassen. Wer den Schutz, also Korkbrand und Siegelmarke, für seine Weine wünschte, stellte von jedem in der „Schwarze-Katz“-Lage geernteten Fuder zwei 0,7 l Flaschen zur Probe an. Eine vom Stadtrat eingesetzte und besonders ausgewählte Kommission probierte regelmäßig die Weine, die bei der Probe, welche anfangs jeden Mittwoch, später dann jeden Donnerstag stattfand, selbstverständlich verdeckt gehalten wurden. Nur solche Weine wurden des Schutzes für würdig befunden, d. h. sie erhielten Siegelmarke und Korkbrand der Stadt Zell, welche in der Weinbergslage „Zeller Schwarze Katz“ gewachsen waren (der Winzer hatte zuvor eine entsprechende Erklärung zu unterschreiben) und vor den Augen, den Nasen, den Zungen und den Gaumen der Kommission bestanden. Dem Winzer wurde nun gegen eine Gebühr von 1 Pfg. pro Flasche je nach Größe des Fuders die entsprechende Anzahl roter Siegelmarken (Abb. 31) zum Aufkleben auf das Flaschenetikett ausgehändigt. Außerdem konnte er zur Abfüllung des geschützten Weines auf die Flasche die erforderliche Anzahl Korken auf dem Rathaus abgeben, wo durch einen Bediensteten der Stadt der Korkbrand ausgeführt wurde (Abb. 32). Zwei Arten von Siegelmarken kamen zur Anwendung und zwar für verbesserte Weine die Siegelmarke mit der Aufschrift: „Siegel unter Kontrolle der Stadt Zell/Mosel“ und für naturreine Weine die Siegelmarke mit der Aufschrift: „Korkbrand und Siegel unter Kontrolle der Stadt Zell/Mosel“. Der Korkbrand bestand aus einem zweiteiligen Stempelaufdruck mit der Beschriftung „Stadtverwaltung Zell/Mosel“ um das Stadtwappen (linker Kreis) und „Zeller Schwarze Katz“ um ein Bildnis einer schwarzen Katze (rechter Kreis). Später wurden sowohl für naturreine wie verbesserte Weine noch Siegelmarken für ½ Flaschen (0,35 l) eingeführt.



Abb. 31. Die verschiedenen Siegelmarken der Stadt Zell.

Am 27. 3. 1952 wurden die beiden Siegelmarken sowie der Korkbrand vom Deutschen Patentamt in München unter den Nummern 673.816/7 und 695.129 als Warenzeichen registriert. 1955 erfolgte ihre Aufnahme in das Deutsche Bild- und Wortmarkenverzeichnis. Von nun an wurden neue im Durchmesser etwas größere Siegelmarken mit dem Vermerk „ges. gesch.“ verwendet. 1953 ließ die Stadtverwaltung zudem ein Etikett mit der Aufmachung der Schwarzen Katz, dem Panorama von Zell, dem Siegel mit Stadtwappen und dem Schriftzug „Zeller Schwarze Katz“ vom Patentamt unter der Nummer 693.062 schützen (Abb. 33). Zusätzlich beschloß der Stadtrat in seiner Sitzung vom 9. 7. 1953 eine Satzung für die Verwendung jener Verbandszeichen, die hier nur auszugsweise wiedergegeben werden kann.

„§ 3 – Zur Anwendung des Verbandszeichens sind sämtliche Winzer und Weinhandlungen berechtigt für Qualitätsweine aus der Lage Zeller Schwarze Katz.

§ 4 – Die Verleihung der Verbandszeichen erfolgt durch die Stadtverwaltung, nachdem durch eine Kommission die einwandfreie Qualität des mit dem Verbandszeichen zu versehenen Weines festgestellt ist. Verantwortlich



Abb. 32. Der Korkbrand der Stadt Zell.



Abb. 33. Geschütztes Etikett der Stadt Zell (1953).

dafür, daß der zur Probe angestellte Wein aus der Lage Zeller Schwarz Katz stammt, ist derjenige, der den Wein bei der Stadtverwaltung zur Probe anstellt ...

§ 6 – Jede mißbräuchliche Benutzung der Verbandszeichen durch Dritte wird gerichtlich verfolgt. Wer das Verbandszeichen mißbräuchlich benutzt, oder gegen die mißbräuchliche Benutzung nicht einschreitet, bzw. es unterläßt, von jeder mißbräuchlichen Benutzung des Zeichens dem Bürgermeister

Kenntnis zu geben, kann von der Verleihung der Verbandszeichen für bestimmte Zeiten oder auch für immer ausgeschlossen werden. ...“

Die Siegelmarke fand bei den Konsumenten breite Zustimmung und förderte das Vertrauen in den Zeller Wein. Allerdings wurde schon in der Stadtratssitzung vom 14. 9. 1955 von einigen Ratsmitgliedern der Versuch unternommen, die vorhandene Satzung über die Verbandszeichen zu ändern. Die Auseinandersetzungen fanden ihren Höhepunkt im Rücktritt des damaligen 1. Beigeordneten Hubert Fischer, der auf einer Beibehaltung der Satzung bestand. Am 19. 12. 1955 beschloß der Stadtrat letztlich, daß jene Satzung weiterhin Gültigkeit habe und allen Winzern bei Probeanstellungen zur Kenntnis zu bringen und dabei darauf hinzuweisen sei, *„daß bei Verstößen gegen die Satzung der Stadtrat sich gezwungen sieht, dieselbe verschärfend zu ändern.“* Dennoch führte die verstärkte Nachfrage nach „Schwarze-Katz“-Weinen bereits bald wieder zu einer großzügigeren Verleihung der Siegelmarken, die später mehrere Weinprozesse nach sich ziehen sollte.

Zum 1. November 1962 wurden die Gebühren für Korkbrand und Siegelmarke auf eineinhalb Pfennige pro Flasche (21 DM pro Fuder) angehoben. Begründet wurde die Erhöhung mit den gestiegenen Unkosten wie laufenden Ausgaben für Gutachten und Anwaltshonorare im Interesse der „Zeller Schwarzen Katz“. Damals stand eine Erweiterung der „Zeller Schwarze-Katz“-Lage an, die zu zahlreichen Widersprüchen geführt hatte, sowie eine Auseinandersetzung mit dem deutschen Weinsiegel bevor, das die Stadt des Vertriebs von Siegelmarken gegen Bezahlung bezichtigte und sie aufforderte, die Ausgabe der Siegelmarke einzustellen.

Die Änderung des Weingesetzes im Jahre 1971 führte schließlich dazu, daß Korkbrand und Siegelmarken nach § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Weinordnung nicht mehr ausgegeben werden durften. Darüber hinaus mußte das vom Patentamt unter Nr. 693.062 geschützte Etikett in der Form verändert werden, daß es keinen Siegelabdruck mehr zeigte. Die Ausgabe von Siegelmarken und die Durchführung von Korkbrand wurden daher mit dem Jahrgang 1970 eingestellt. Von nun an übernahm eine überregionale Kommission entsprechende Prüfungen und bestätigte mit der Verleihung der Prüfnummer die auf dem Etikett festgehaltene Herkunft und Qualität des Weines.

Neue Prozesse 1962/63

Leider fand der § 6 der oben zitierten Satzung nicht immer die erforderliche Anwendung, so daß dadurch ein wenig erfreuliches Kapital in der Geschichte der „Zeller Schwarzen Katz“ eingeleitet wurde, das im Rahmen dieses Beitrages, der die historische Entwicklung jener Weinlage möglichst objektiv aufzeigen soll, nicht übergangen werden darf. Damals sorgte die „Zeller Schwarze Katz“ durch anhängige Weinprozesse über Monate – nicht nur in

der lokalen Presse – für Schlagzeilen, die sich sehr nachteilig auf den Weinabsatz in Zell auswirken sollten.

Im ersten Prozeß vor dem Cochemer Schöffengericht war am 25. Mai 1962 ein Angeklagter vom Verstoß gegen das Weingesetz aus „subjektiven Gründen“ freigesprochen worden. Dabei wurde betont, daß der Weinname „Zeller Schwarze Katz“ ein Lagenname sei und nur für Weine verwandt werden dürfe, die in den im Jahre 1932 durch Stadtratsbeschluß genau festgelegten Grenzen wachsen. Der Angeklagte hatte im Oktober 1960 20 Fuder Müller-Thurgau und Zeller Moste als „Schwarze-Katz“-Moste gekauft und verkauft, obwohl in der „Schwarze-Katz“-Lage die Lese noch nicht begonnen hatte und jene Moste somit aus anderen Weinlagen stammen mußten. Elf Zeugen, von denen der Angeklagte die Moste erworben hatte, vertraten übereinstimmend die Ansicht, daß alle Zeller Weine unter Bezeichnung „Schwarze Katz“ in den Handel gebracht werden dürften. Bei der Eingemeindung des Ortes Kaimt nach Zell im Jahre 1950 habe dies ein inzwischen verstorbener Stadtrat in einer Bürgerversammlung bekanntgegeben. Der Zeller Stadtbürgermeister Weimer mußte eingestehen, daß die Weine nur probiert waren, ihre Herkunft aber nicht festgestellt worden sei. Jeder Winzer sei selbst dafür verantwortlich, daß die Vorschriften berücksichtigt würden. Weiter führte er aus, daß der verstorbene Weinkontrolleur Anthes den „Schwarze-Katz“-Weinen einen Verschnitt von 50 zu 50 zugebilligt habe. 1958 wären 3.104, 1959 etwa 1.844 und 1960 über 2.634 Fuder mit der Siegelmarke ausgezeichnet worden. Da in der Lage „Zeller Schwarze Katz“ jährlich rund 1 Million Liter Wein erzeugt würden, seien diese Zahlen bei der Berücksichtigung des Verschnitts und der Naßverbesserung normal.

Die Sachverständigen und der Vorsitzende des Schöffengerichts vertraten dagegen die Ansicht, daß laut Weingesetz nur ein Verschnitt von höchstens $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ zulässig sei. Der verstorbene Weinkontrolleur könne niemals etwas anderes gesagt haben. Hier müsse seitens der Stadtverwaltung ein schwerer Irrtum vorliegen. Oberamtsrichter Dr. Schnepfensiefer erklärte, es herrschten vollständig verworrene Zustände, die im Interesse der Winzer, der Stadt Zell und vor allem der Verbraucher zu klären seien, zumal letztere sich darauf verlassen können müßten, mit „Zeller Schwarze Katz“ deklarierte Weine wirklich als echte Weine dieser Lage zu trinken. Künftige Verstöße gegen das Weingesetz würden unnachsichtig geahndet. Dies sei im Interesse des Moselweinbaues und der ehrlichen Winzer unbedingt notwendig.

Ähnliche Wellen schlug ein zweiter Prozeß, der am 29. November 1963 ebenfalls vor dem Schöffengericht in Cochem verhandelt wurde. Wiederum war ein Winzer beschuldigt worden, in den Jahren 1958 bis 1961 mindestens 140 Fuder Wein unter der Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ unrechtmäßig in den Verkehr gebracht bzw. verkauft zu haben. Laut eigener Einlassung wurden an den Angeklagten für 1959 mehr als 76.000 Siegelmarken ausgegeben, obwohl er solche nur für 3.000 Weinstöcke hätte beanspruchen können.

Nach längerer Beratung wurde der Angeklagte schließlich wegen Vergehens gegen das Lebensmittelgesetz zu sieben Monaten Gefängnis mit Bewährung und wegen Vergehens gegen das Weingesetz zu 2.000 DM Geld-

strafe verurteilt. Bezüglich des Strafmaßes bezeichnete der Richter das Vergehen als einen selten schweren Fall im Sinne des Weingesetzes. Der Angeklagte habe den kleinen Mann irgendwo im Absatzgebiet als Verbraucher in recht übler Art und Weise getäuscht. Deshalb sei auch aus Gründen der Abschreckung die Gefängnisstrafe gerechtfertigt.

Die Stadtratsbeschlüsse vom 6. 8. 1962 und vom 18. 2. 1963

Bereits nach dem ersten Prozeß versuchte die Stadtverwaltung mit einer neuen Satzung über die Kennzeichnung der Zeller Weine die beunruhigte Winzerschaft zu beschwichtigen. Der am 6. August 1962 vom Stadtrat beschlossene Satzungsentwurf sah vor allem eine Erweiterung der bisherigen Weinberglage „Zeller Schwarze Katz“ vor, und zwar nicht auf der rechten Moselseite der Gemarkung Zell, sondern auch in der linksseitigen Gemarkung Kaimt. Die Lage „Zeller Schwarze Katz“ sollte danach den gesamten Weinbergskomplex vom Kapellchen an der Merler Straße bis zum „Kahle Fels“ einschließlich „Geisberg“ auf der Zeller Seite und von der Pfarrkirche bis einschließlich „Plänter“ auf der Kaimter Seite umfassen. Der zur Merler Grenze anschließende Restteil sollte die Bezeichnung „Zeller Schloßberg“ und die stromaufwärts verbliebenen Weinberge die Bezeichnung „Zeller Domherr“ erhalten. Die nicht unter die „Zeller Schwarze Katz“ fallenden Weinberge auf der Kaimter Seite sollten „Zeller Römerquelle“ bezeichnet werden. Der Entwurf wurde mit neun Stimmen, bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung, gebilligt.

Zwangsläufig wurden mit diesem Entwurf neue Unruhen geschürt, die letztlich zu einer tiefen Spaltung der Zeller Winzerschaft führten. Jene Winzer, die die Mehrzahl ihrer Weinberge in den Grenzen der „Schwarze-Katz“-Lage von 1932 hatten, konnten dieser Satzung natürlich nicht zustimmen. Sie erhoben Einspruch in der Besorgnis, daß die Ausdehnung der Lage „Schwarze Katz“ auf die weder im Kataster noch im Grundbuch umschriebene Gemarkung Kaimt einen Gattungsnamen entstehen lassen könnte. Weiterhin bestritten sie für die nach der Satzung neu hinzugekommenen Weinberge eine Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit in Lage, Boden, Art und Neigung. Zudem würde der Bodenwert der schwer bebaubaren Qualitätslagen, wie z.B. der Steillagen auf „Petersborn“ und „Kapertchen“ erheblich herabgesetzt. Wortführer dieser Winzer waren Hubert Fischer und Josef Gilles. Insgesamt erhoben mehr als 110 Zeller und Merler Winzer Einwendungen gegen die verabschiedete Satzung.

Aufgrund dieser Beschwerden wurde die Verwaltung durch Stadtratsbeschluß vom 3. 9. 1962 beauftragt, festzustellen, ob mit der Eingemeindung von Kaimt auch die Gemarkung Kaimt aufgelöst und in der Gemarkung Zell aufgegangen sei, und zu klären, ob die Weine aus den neu hinzugekomme-

nen Lagen den bisherigen gleichwertig oder gleichartig seien. Eine Besprechung mit überörtlichen Fachleuten ergab, daß infolge der Eingemeindung der früheren Gemeinde Kaimt in die Stadt Zell nur eine politische Gemeinde bestehe und mit der Gemeinde Kaimt auch die Gemarkung Kaimt untergegangen sei, so daß die Einbeziehung von Weinen der linken Moselseite in die Sammelbezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ keine Gattungslage aus dem Volksmundnamen entstehen lasse. Ferner habe die Probe von Weinen aus den verschiedensten Lagen des Stadtgebietes die Gleichartigkeit des Zeller Weines und des Weines aus den mittleren und unteren Lagen des Stadtteiles Kaimt erwiesen. Darüber hinaus bestätigte die meteorologische Untersuchung des Wetteramtes Trier die Gleichwertigkeit der im Satzungsentwurf in die Sammelbezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ einbezogenen Weinlagen.

In der Stadtratssitzung vom 8. 10. 1962 beschloß man, die Satzung mit einer vom chemischen Untersuchungsamt empfohlenen Änderung zu erlassen und mit den Einwendungen der Aufsichtsbehörde (Landratsamt) vorzulegen. Zuvor war noch ein von den Satzungsgegnern erarbeiteter Änderungsvorschlag abgelehnt worden, welche nur eine beschränkte Erweiterung der Zeller Schwarze-Katz-Lage auf dem rechten Moselufer auf Lagen einer bestimmten Qualität vorsah, wobei vor allem höher gelegene und klimatisch benachteiligte Lagen ausgeklammert werden sollten. Dieser Vorschlag hätte nach Meinung der Antragsteller bedeutet, daß einschließlich der zulässigen Verschnittmöglichkeiten und bei Verbesserung über 2.000 Fuder Zeller Schwarze Katz zur Verfügung stehen würden, womit den Bedürfnissen des reellen Weinhandels wohl weitgehend Rechnung getragen worden wäre.

Am 13. November wurde die vom Stadtrat beschlossene Satzung von der Aufsichtsbehörde abgelehnt, da eine Gemeinde zum Erlaß einer derartigen Satzung nicht zuständig sei. Die Einführung von neuen und der Schutz der gebräuchlichen Weinbezeichnungen ist nicht eine öffentliche Aufgabe des Stadtrates, die dieser als eigene Angelegenheit durch Satzung regeln kann, heißt es im Schreiben des Landrats. Es handelt sich vielmehr um eine dem privaten Recht zugehörige Materie, nämlich die Benennung der in privaten Betrieben gewonnenen Erzeugnisse. Nach der Verlesung des landrätlichen Standpunktes in der Sitzung vom 24. 11. 1962 schlug der Stadtverordnete Peter Jansen vor, den Erweiterungsvorschlag der Einspruchführenden zu prüfen und diesen als Verhandlungsgrundlage zu nehmen, wobei er darauf hinwies, daß eine erhebliche Weinmenge auch aus dem Stadtteil Kaimt entsprechend dem Besitz in der „Schwarze-Katz“-Lage infolge der gegebenen Verschnittmöglichkeiten als „Schwarze Katz“-Weine bezeichnet werden könnte. Die Gegner des Satzungsentwurfes hatten zuvor schon aufgrund der neuen Situation die einzelnen Stadträte in Briefen aufgefordert, sich erneut mit ihrem Änderungsvorschlag zu befassen. Sie betonten, daß – wie 1932 ohne Satzung – ein entsprechender, d.h. ein eine Erweiterung betreffender Stadtratsbeschluß gefaßt werden könne. Ein derartiger Beschluß könne jedoch – vorausgesetzt, daß kein Widerspruch erfolgt – auf die Dauer eine Ausdehnung der Volksmundlage „Schwarze Katz“ bewirken. Die Aussprache im Stadtrat wurde mit der Empfehlung abgeschlossen, daß der vom

Stadtrat gebildete Arbeitsausschuß mit den Federführenden der Einsprucherhebenden in Verhandlungen tritt und andererseits die Stadt aus formalen Gründen gegen die Bedenken des Landrats Beschwerde einlegt. Die Verhandlungen mit den Gegnern der neuen Satzung am 10. 12. 1962 blieben aber ohne konkretes Ergebnis. Ein letzter Vermittlungsversuch war gescheitert.

Aus einem wenig später veröffentlichten Aufruf des Winzerverbandes wird die damalige Misere um den Zeller Wein besonders deutlich. Es heißt dort: *„Die stetig gewachsene Nachfrage nach „Zeller Schwarze-Katz“-Weinen hätte schon seit vielen Jahren nicht befriedigt werden können, wenn nicht die gleichartigen und gleichwertigen Weine aus dem gesamten Stadtgebiet unter dieser volkstümlichen Bezeichnung verkauft worden wären. In der Tat hat sich also die Erweiterung der Volksmundlage „Zeller Schwarze Katz“ seit vielen Jahren durch die ständige Verkehrsübung schon vollzogen. Es ist jedoch nach unserer Meinung notwendig, daß die hier und dort bei den Winzern bestehende Unsicherheit durch die behördliche Anerkennung dessen, was der Volksmund geschaffen hat, beseitigt wird. Dies kann geschehen durch die Feststellung mit Stadtratsbeschluß, welche gleichartigen und gleichwertigen Weinlagen des Stadtgebietes in diese Volksmundlage Eingang gefunden haben. Wir halten diese Feststellung nicht zuletzt auch aus dem Grund notwendig, damit sich die Gerichte und die Weinkontrolle hiernach richten können ...“*

Zur Stadtratssitzung am 18. 2. 1963 wurde eine Eingabe des Winzerverbandes, die von den 467 Winzern unterschrieben war, vorgelegt, welche die Ausdehnung der Lagebezeichnung im Sinne der zuvor gefaßten Satzung enthielt. In der Diskussion wurde betont, daß es bei dem Antrag der Winzer darum gehe, daß das, was der Volksmund einmal beschlossen habe, auch nach außen hin zu dokumentieren sei. Der Volksmund habe seit langer Zeit die durch ihn auch geschaffene Lage beträchtlich erweitert, danach verkauft und im Weinwirtschaftsverkehr gehandelt und angenommen, und der Wein sei auch dementsprechend getrunken worden. Er sei damit zu einem bestimmten Begriff der Verbraucher geworden. Darauf wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat hat keine Bedenken, die Ausdehnung des Volksmundlagenamens „Zeller Schwarze Katz“ durch den Volksmund auf Weine aus den Lagen

rechts der Mosel: alle Weinlagen oberhalb des Stadtgebiets von der „Burzlei“ bis „Kahle Fels“ und im Alllayer Bachtal der gesamte „Geisberg“,

links der Mosel: rechts und links des „Plänterweges“ von „oben auf dem Salmen“ bis „im Plänter ober'm Fürtchen“ und von „Gottel“ bis „Hahlseifen“

wie sie auch der Antrag des Winzerverbandes Zell beinhaltet, öffentlich durch diesen Beschluß zu bekunden, da sie nach seiner Ortskenntnis mit der ortsüblichen Bezeichnung durch den Volksmund und mit der verkehrsüblichen Bezeichnung durch die am Weinwirtschaftsleben beteiligten Kreise und der Vorstellung in den Verbraucherkreisen über den Ort der Traubengewinnung übereinstimmt. Weder kataster- oder grundbuchrechtliche Bezeichnung

gen werden hierdurch berührt noch werden privatrechtliche Interessen verletzt. Denn auch im Volksmund hat bei der historischen Entwicklung der Zusammenfassung der Rieslingweine mehrerer Lagen innerhalb der seit 1950 geänderten Gemarkung der Stadt Zell unter der Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ neben wirtschaftlichen Gründen (Rationalisierung des Absatzes) der Qualitätsgedanke den Ausschlag gegeben.

Dieses durch Beschluß zu bestätigen, erachtet der Stadtrat für notwendig, da es sich mit Rücksicht auf die durch die Wirklichkeit längst überholten früheren Verhältnisse um eine Angelegenheit handelt, die das öffentliche Wohl seiner Einwohner in besonderem Maße betrifft.“

Gleichzeitig wurde die Bitte an die Verwaltung ausgesprochen, in Zukunft bei der Verleihung von Korkbrand und Siegelmarke genaue Kontrollen durchzuführen.

Die Mehrheit der Zeller Winzerschaft hatte sich gegen eine Minderheit, die zwar die älteren Rechte besaß, durchgesetzt. Keineswegs förderlich für die Stimmung unter den Winzern war auch, daß kein Einvernehmen – wie 1932 – mit den Besitzern der bisherigen „Schwarze-Katz“-Lage hergestellt worden war. Nach dem plötzlichen Tod von Hubert Fischer, der wie seine Mitstreiter in den Monaten zuvor zahlreichen Drohungen ausgeliefert war, steckten die Satzungsgegner auf. Einige dieser Winzer verzichteten danach auf den weiteren Gebrauch der Siegelmarke und verkauften fortan ihre Weine nur noch unter den ursprünglichen Lagebezeichnungen wie „Zeller Kapertchen“, „Zeller Petersborn“ usw.

Die Auswirkungen des Weingesetzes von 1971

Die Wogen jener Beschlüsse waren verebbt, als das neue Weingesetz, das im Sommer 1971 in Kraft trat, weitere klare Bestimmungen für alle Stufen der Weinerzeugung festschrieb. Besonders einschneidend waren die Vereinfachungen bei den Herkunftsbezeichnungen, die vor allem für den Verbraucher Klarheit schaffen sollten. Gab es bis dahin in Deutschland rund 20.000 Weinbergslagen, wurden diese nun sinnvoll zusammengefaßt, so daß in den elf deutschen Weinbaugebieten aus jener Fülle nur 2.590 Einzellagen, 150 Großlagen und 32 Bereiche übrigblieben. Das Weinbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer umfaßte danach fünf Bereiche, von denen Zell für die Region zwischen Moselmündung und der Gemarkungsgrenze nach Briedel namengebend wurde. Zum Bereich Zell gehören wiederum fünf Großlagen: „Winninger Weinhex“, „Ellenzer Goldbäumchen“, „Senheimer Rosenhäng“, „Zeller Grafschaft“ und „Zeller Schwarze Katz“. Zur neuen Großlage „Zeller Grafschaft“ zählen die Weinberge der Gemarkungen Nehren, Ediger-Eller, Bremm, Neef, St. Aldegund, Beuren und Bullay sowie aus Zell ein kleineres Areal auf der linken Moselseite gegenüber dem ehemaligen Merler Bahnhof. Die Großlage „Zeller Schwarze Katz“ faßte hingegen nahezu alle

Zeller Lagen zusammen. Die Stadt Zell gehört daher zu den wenigen Orten, bei denen Gemarkungsgrenze und Großlage nahezu übereinstimmen. Die „Zeller Grafschaft“ umfaßt eine Fläche von 657 ha, die „Schwarze Katz“ eine solche von 627 ha. Zur Großlage „Zeller Schwarze Katz“ zählen seither insgesamt 16 Einzellagen. Beginnen wir im Norden, so sind dies: „Merler Sonneck“ (6 ha, SW-Hang, 80% Riesling, 20% Müller-Thurgau), „Merler Adler“ (20 ha, meist steiler S- bis SW-Hang, 98% Riesling), „Merler Königslay-Terrassen“ (10 ha, steiler S-Hang, 100% Riesling), „Merler Stephansberg“ (50 ha, steiler SSO-Hang, 100% Riesling), „Merler Fettgarten“ (21 ha, steiler SSO-Hang, 100% Riesling), „Merler Klosterberg“ (83 ha, steiler SO-Hang, 96% Riesling), „Zeller Nußberg“ (13 ha, steiler SSW-Hang, 100% Riesling), „Zeller Burglay-Felsen“ (50 ha, steiler SSW- bis SW-Hang, 100% Riesling), „Zeller Petersborn-Kapertchen“ (31 ha, steiler WSW-Hang, 100% Riesling), „Zeller Pommerell“ (22 ha, steiler WSW-Hang, 100% Riesling), „Zeller Kreuzlay“ (28 ha, steiler SSO-Hang, 100% Riesling), „Zeller Domherrenberg“ (74 ha, meist steiler SO-Hang, 100% Riesling), „Zeller Geisberg“ (12 ha, steiler SO-Hang, 100% Riesling), „Kaimter Marienburger“ (29 ha, NNO-Hang, 40% Riesling, 40% Müller-Thurgau, 20% Neuzüchtungen), „Kaimter Rosenborn“ (98 ha, NO- bis O-Hang, 94% Riesling, 6% Müller-Thurgau) und „Kaimter Römerquelle“ (80 ha, O- bis SO-Hang, 96% Riesling).

Daneben gab es zwischen dem Stadtteil Merl und Bullay zwischen der L 199 und der Mosel Weinbergflächen, die zunächst keiner Weinbergslage zugeordnet waren. Eine Zuordnung war deshalb nicht möglich, weil die wasserrechtlichen Probleme nicht geklärt waren. Nachdem inzwischen die wasserrechtliche Genehmigung für die Anpflanzung von Reben in diesem Bereich erteilt worden war, konnte eine Zuordnung dieser Weinberge zu einer Weinlage erfolgen.

Das Landesgesetz über die Festsetzung von Lagen und Bereichen und über die Weinbergrolle (Weinlagengesetz) schreibt für die Zuordnung zu einer Weinlage ein bestimmtes Verfahren vor. U. a. ist ein entsprechender Beschluß des Weinlagenausschusses erforderlich. Der Zeller Stadtrat empfahl daher in seiner Sitzung vom 29. 9. 1987, daß den Mitgliedern des bestehenden Leseausschusses gleichzeitig auch die Funktion des Weinlagenausschusses übertragen wird. Letzterer trat dann am 13. 10. 1987 zusammen und beschloß, die in Frage kommenden Weinbergspartellen der Einzellage Merler Klosterberg zuzuordnen. Die übrigen einzellagenfreien Parzellen im Bereich der Stadt Zell sollten aber als solche erhalten bleiben, damit auch weiterhin ein Anschluß der Stadt Zell an die Großlage „Zeller Grafschaft“ bestehen bleibt.

Die Einführung des neuen Weingesetzes hat sich durch die strengen Vorschriften und Kontrollen insbesondere für den Verbraucher bewährt. Aber auch für die Zeller Winzerschaft und den Handel war dieses Gesetz sicherlich von Vorteil, da es einen weiteren Schutz für die „Zeller Schwarze Katz“ bedeutete und Unregelmäßigkeiten früherer Jahre, wie z. B. den Verkauf fremder Weine unter der Bezeichnung „Zeller Schwarze Katz“, nahezu aus-

schließt. Gemäß § 4 Abs. 3 des Weingesetzes muß nämlich jeder Winzer ein „Herbstbuch“ für die täglichen Eintragungen des Lesegutes führen, in dem neben dem Erntedatum die Herkunft (Lage), die Rebsorte, das Mostgewicht und die Erntemenge festzuhalten sind. Daraus stellt er nach der Lese die Gesamterntemeldung zusammen, an der sich die Prüfer bei der Anstellung der Weine für die Vergabe der Prüfnummer orientieren. Da zudem nach § 6 Abs. 2,3 des Weinlagengesetzes der für eine Großlage festgestellte bzw. festgesetzte Name nicht für eine andere Großlage oder einen anderen Bereich verwendet werden darf, kann der Großlagenamen „Zeller Schwarze Katz“ seither nur für Weine, die tatsächlich in Zell erzeugt wurden, gebraucht werden.

Neue Prozesse im Ausland

Obwohl durch das Weingesetz von 1971 und viele andere von der Stadtverwaltung ergriffene Schutzmaßnahmen – zuletzt wurde vom Stadtrat am 14. 6. 1982 neben dem verbands- und gesetzmäßigen Schutz auch eine Zeichensatzung für das Wortzeichen „Zeller Schwarze Katz“ erlassen – die Weinlage „Zeller Schwarze Katz“ im Inland inzwischen einen optimalen Schutz genießt, ist ein solcher im Ausland nur teilweise erreicht, was sich vielfach zum Nachteil der Zeller Winzerschaft auswirkte. So war mit unterschiedlichem Erfolg mehr als 10 Jahre lang ein besonders trickreiches Warenzeichen, die österreichische Weinmarke „Zellerndorfer Schwarzes Kätzchen“, auf den verschiedenen Exportmärkten. Ausgangspunkt des Warenzeichens war die Verwendung des Ortsnamens der unbedeutenden niederösterreichischen Weinbaugemeinde Zellerndorf nicht nur für Weine dieser Gemeinde, sondern für unbegrenzte Weinmengen aus ganz Niederösterreich. Fortentwickelt wurde die mißbräuchliche Verwendung durch das Hinzufügen des Begriffes „Schwarzes Kätzchen“. Offensichtlich sollte damit auf den Weltmärkten die berühmte „Zeller Schwarze Katz“ imitiert werden. Ein findiger österreichischer Weinexporteur sicherte in Österreich das Warenzeichen „Zellerndorfer Schwarzes Kätzchen“, um mit diesem Dokument in Kanada und in den USA einen Warenschutz zu erreichen. Vergeblich hatte der Stabilisierungsfonds für Wein versucht, für Österreich die Löschung des Warenzeichens gerichtlich durchzusetzen. Der Löschantrag wurde vor allem mit der Begründung abgelehnt, daß in Österreich ohnehin niemand die deutsche Warenbezeichnung „Zeller Schwarze Katz“ kenne.

Interessant war dieses Warenzeichen jedoch weniger für Österreich als im Export, insbesondere nach Übersee. Nur Einfältige konnten glauben, daß die Freunde des Moselweins aus Zell drüben in Kanada oder in den USA den feinen Unterschied zwischen „Schwarzer Katz“ und „Schwarzem Kätzchen“ erkennen würden, zumal der Ortsname Zellerndorf von Zell kaum zu unterscheiden ist. Zum Schutz der berechtigten Interessen der Zeller Winzer hatte daher der Stabilisierungsfonds schon vor Jahren in den USA und Kanada

Widerspruch gegen diese Warenanmeldung eingelegt. Das kanadische Warenzeichenregister hatte 1985 die Eintragung des österreichischen Warenzeichens wegen Verwechslungsfähigkeit mit der deutschen Herkunftsbezeichnung endgültig abgelehnt, so daß der clevere Weinexporteur daraufhin die Anmeldung seines Warenzeichens zurückziehen mußte.

Schluß

Zweifelloso wäre noch manches zur Geschichte des Weinlagenamens „Zeller Schwarze Katz“ nachzutragen, doch würde dies sicherlich den Umfang eines solchen Heftes sprengen. Eine ausführlichere Arbeit müßte zwangsläufig in noch größerem Maße juristische Probleme erörtern, die ohnehin schon sehr breiten Raum einnehmen. Der historische Rückblick zeigt nicht nur die Höhepunkte, sondern auch verschiedene Tiefpunkte, die die Weinlage „Zeller Schwarze Katz“ während der letzten knapp 140 Jahre durchlebt hat. Er macht aber auch deutlich, daß ohne das außergewöhnliche Engagement einzelner Bürger, wie etwa eines Benedikt Mayntzer (1851–1919) oder der Brüder Jakob (1885–1928) und Philipp Bohn (1878–1945), die „Zeller Schwarze Katz“ heute wahrscheinlich eine bescheidenere Rolle spielen würde. Man bedenke nur, die „Zeller Schwarze Katz“ wäre auch im Cochemer Prozeß von 1929 zur Phantasiebezeichnung erklärt worden, hätte die „Schwarze Katz“, die danach nicht mehr auf eine bestimmte Lage beschränkt gewesen wäre, viel von ihrer Exklusivität eingebüßt. Vermutlich wäre sie nach dem Weingesetz von 1971 auch eine Großlage geworden, die sich dann aber nicht auf Zell beschränkt hätte. Die „Schwarze Katz“ wäre zur Massenware geworden, was sich vor allem aus der Sicht der Zeller Winzer negativ ausgewirkt hätte. Ein beschränktes, qualitativvolles und marktgerechtes Angebot, wie es seit Jahren für die Zeller Weine zu beobachten ist, ist natürlich der Garant für einen guten Weinpreis, wovon die Winzer der „Zeller Schwarzen Katz“ nun schon seit Jahren profitieren.

Anmerkungen und Quellenverzeichnis

- ¹ Vgl. K. J. Gilles *Neuere Forschungen zum römischen Weinbau an Mosel und Rhein. Schriften zur Weingeschichte* 115 (Wiesbaden 1995) 50, 58.
- ² Vgl. K. J. Gilles, *Die Geschichte der Stadt Zell-Mosel bis 1816. Ortschroniken des Trierer Landes* Bd. 28 (Trier 1997) 27ff.
- ³ Vgl. Gilles (Anm. 1) 6ff. 1995/96 wurde ein weiteres Kelterhaus bei Graach und 1998 ein zweites ca. 40 m unterhalb des bereits bekannten Kelterhauses von Erden freigelegt und untersucht.
- ⁴ Vgl. ebd. 7ff.; 59.
- ⁵ Vgl. Gilles (Anm. 2) 39f.
- ⁶ Vgl. K. J. Gilles, *Zeller Heimathefte* 1, 1979, 32.
- ⁷ Vgl. Gilles (Anm. 1) 58. Gleiches gilt für römische Streufunde des 3. Jahrhunderts n. Chr., die wenig oberhalb des Linnichbaches an der B 421 „Alte Kehr“ = Zeller Kreuzlay) im steilen SW-Hang aufgelesen werden konnten. Vgl. Gilles (Anm. 2) 29 Anm. 42.
- ⁸ Vgl. Gilles (Anm. 2) 24. Abgebildet bei: Bach, Bayer, Gilles und Zimmer, *Wein- und Heimatmuseum der Stadt Zell* (Zell 1996) 3.
- ⁹ K. J. Gilles, *Römische Bergheiligtümer im Trierer Land. Trierer Zeitschrift* 50, 1987, 252 Abb. 30,5.
- ¹⁰ Eine Verwendung dieser Rebmesser in der Forstwirtschaft ist aber ebensowenig auszuschließen.
- ¹¹ K. J. Gilles, *Die „Alteburg“ bei Zell. Eine spätrömische Bergbefestigung an der Mittelmosel. Archäol. Korrespondenzblatt* 3, 1973, 70 Abb. 3, 5-8. - S. Künzl, *Die Trierer Spruchbecherkeramik. Trierer Zeitschrift Beiheft* 21, 1997, 220.
- ¹² Vgl. Adam Goerz, *Mittelrheinische Regesten I* (Koblenz 1876), 46f. Nr. 105.
- ¹³ Vgl. ebd. I, 96 Nr. 293 und Gilles (Anm. 2) 41f. Ältere Belege sind in der weiteren Umgebung bisher nur für Klotten (697/8 und 720/1), Briedel (748) und Ediger (766) bekannt. Vgl. B. Weiter-Matysiak, *Weinbau im Mittelalter. Geschichtlicher Atlas der Rheinlande Beiheft VII/2*, 1985. Vgl. auch K. J. Gilles, *Die Geschichte der Gemeinde Briedel bis 1816. Ortschroniken des Trierer Landes* Bd. 30 (Trier 1998) 33.
- ¹⁴ Gilles (Anm. 2) 42f.
- ¹⁵ Vgl ebd. Anm. 73.
- ¹⁶ R. Laufner, *Kurtrierisches Jahrbuch* 25, 1985, 149ff. und Gilles (Anm. 2) 43ff.
- ¹⁷ Heinrich Beyer, Leopold Eltester, Adam Goerz, *Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien II* (Coblenz 1865) 347ff. Vgl. auch H. Müller, *Die Mettlacher Güterrolle, Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend* 15, 1965, 130ff. und Gilles (Anm. 2) 46ff.
- ¹⁸ Ausführlich bei K. J. Gilles, *1050 Jahre Weinbau in Zell - 125 Jahre Zeller Schwarze Katz* (Zell 1988) 24f.
- ¹⁹ Gilles (Anm. 2) 54f.
- ²⁰ Ebd. 81f.
- ²¹ Ebd. 82.
- ²² Ebd. 95.
- ²³ Ebd. 117ff.
- ²⁴ Ebd. 132f.

- ²⁵ Die Größe des geistlichen und ritterlichen Grundbesitzes im ehemaligen Kur-Trier (Koblenz 1919) 35ff.
- ²⁶ Davon waren 117.451 der I. Klasse, 236.401 der II. Klasse, 559.653 der III. Klasse (I. Klasse = 1 Fuder auf 6.000 Stock - II. Klasse = 1 Fuder auf 7.000 Stock - III. Klasse = 1 Fuder auf 8.000 Stock) zugeordnet.
- ²⁷ Nach Reitz (Anm. 25) hatten die Privilegierten etwa je 50 % der guten und mittleren und nur 25 % der geringen Lagen, die aber die zwei- bis dreifache Fläche der besseren Weinberge umfaßten.
- ²⁸ Vgl. R. Laufner, Wein, Weinbau, Weingenuß und Weinhandel im Trierer Land vom Jahre 1000 bis 1814, in: 2000 Jahre Weinkultur an Mosel-Saar-Ruwer (Trier 1987) 56f.
- ²⁹ Ebd. 61.
- ³⁰ Ebd. 63.
- ³¹ Vgl. z.B. P. J. Piacenza, in: Zell-Mosel, Heimatschrift zur Brückenweihe (Zell 1954) 85.
- ³² Vgl. S. 30 und Anm. 39.
- ³³ Ein ähnlicher Sechszweiler befindet sich auch auf den älteren Etiketten jener Zeller Weinhandlung.
- ³⁴ Vgl. Trierische Volkszeitung vom 6. 10. 1948.
- ³⁵ Vgl. J. Bohn, in 750 Jahre Zell-Mosel (Wittlich 1972) 140.
- ³⁶ Nach freundlichem Hinweis von Frau Marianne Bombardier-Mayntzer soll sich tatsächlich eine der Sage nahekommende Begebenheit in Mayntzers Keller zugetragen haben, an der keine Aachener Kaufleute, dafür jedoch neben Benedikt Mayntzer der Zeller Pastor Dr. H. Schmitz, der Pastor von Burgbrohl, der Weingutsbesitzer Friedrich Deis und Bartholomäus Barzen beteiligt waren.
- ³⁷ Der Angeklagte hatte im Jahre 1912 die Zeller Weinfirma Josef Zimmermann erworben, die damals bedeutenden Weinbergsbesitz in den Lagen „Kapertchen“ und „Petersborn“ hatte. Möglicherweise hatte er daraus auch das Recht abgeleitet, seine Reiler Weine als „Schwarze Katz“ zu verkaufen.
- ³⁸ Zeitweise war, wie aus Unterlagen des Zeller Stadtarchivs hervorgeht, um 1920 auch eine „Merler Schwarze Katz“ in den Handel gebracht worden. Doch wurde der Vertrieb der „Merler Schwarzen Katz“ schon bald eingestellt.
- ³⁹ Auch in der Folgezeit hatte diese Zeller Firma, die 1928 auch den Prozeß gegen Philipp Bohn anstrebte, der mit dem entscheidenden Cochemer Urteil endete (s. S. 33ff.), nichts unversucht gelassen, die „Zeller Schwarze Katz“ zur Phantasiebezeichnung zu erklären und ihren Firmengründer auf Etiketten als Urheber der „Schwarzen Katz“ hervorzuheben. Dagegen erhob die am 1. 2. 1932 in der Ratsschänke gegründete Interessengemeinschaft für Weinbau und Weinhandel der Stadt Zell-Mosel schließlich im Juni 1933 Klage, die am 21. 9. 1933 mit einem außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen wurde. *„Die Firma Z.-G. verpflichtet sich ab dem Tage der Schlußzeichnung des Vergleichs durch den Bürgermeister der Stadt Zell das Wort „Urheberfirma der Zeller Schwarzen Katz“ oder Wörter ähnlichen Inhalts, die auf eine Urheberschaft der „Zeller Schwarzen Katz“ hindeuten und damit im Gegensatz zu den früheren Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung und den hierauf erfolgten amtlichen Feststellungen stehen, nicht mehr zu verwenden und in jedem Falle der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe von 200,- RM an die Stadt Zell zu zahlen. Die Firma Z.-G. übernimmt die Gerichts- und Anwaltskosten des zur Zeit bestehenden Rechtsstreites außer einem Betrag von 80,- RM, den die Interessengemeinschaft auf Bitten der Stadtverordnetenversammlung tragen wird...“*
- ⁴⁰ Unbeachtet blieben weitere Zeugenaussagen, wie etwa die der Brüder Lorenz und Johann Josef Bremm, die angaben: *„Wir waren drei Brüder und ererbten von unseren Eltern ein schönes Weingut. Wir sind 68 und 70 Jahre alt. Unser Bruder Fritz ist 1923 im*

Alter von 74 Jahren gestorben. Solange wir uns erinnern können, haben wir Weine aus „Kapertchen“ und „Petersborn“ als „Zeller Schwarze Katz“ verkauft. Bei unseren Eltern war der Name schon gebräuchlich. Mitbin ist es eine Lagebezeichnung, selbst wenn dieselbe nicht katastermäßig eingetragen ist.“

- ⁴¹ Später wurden laut Abrechnung des Stadtbürgermeisters vom 16. 10. 1930 die vom Gericht nicht erstatteten Kosten je zur Hälfte vom Beklagten Philipp Bohn bzw. der Stadt Zell übernommen.
- ⁴² Weshalb der Name „Schwarze Katz“ im Jahre 1911 nicht im Kataster berücksichtigt wurde, ist aus der Zeller Zeitung vom 7. 1. 1928 (Entgegnung auf den Leitartikel der Zeller Zeitung Nr. 4) und den Unterlagen des Rechtsstreites mit der Firma Z.-G. ersichtlich (Stadtarchiv Zell, vgl. Anm. 39). Danach wurden damals nicht die Zeller Bürger darüber befragt, sondern man überließ die Festlegung der Lage- bzw. Katasternamen dem eingehirateten, von Niederrhein stammenden Inhaber der Firma Josef Zimmermann, H. A., *„dem es anvertraut wurde, die Zeller Lagenamen festzulegen und es scheinbar absichtlich versäumt hat, den Namen, der längstens im Volksmunde bekannt war, auch als Lagenamen festzulegen. Wahrscheinlich wollte er den Vorteil für sich allein ausnutzen, was demselben nicht gelang.“* Bereits ein Jahr später wurde die Firma an einen Reiler Winzer veräußert (vgl. Anm. 37).
- ⁴³ Allerdings wurden nur 71,57 RM erstattet, da der Bezirksrevisor beim Landgericht Koblenz die Höhe der zunächst vom Amtsgericht Cochem berechneten Nebenkosten nicht anerkennen und lediglich 51,90 RM begleichen wollte. Er bemängelte u. a. die Heranziehung auswärtiger Zeugen, die nicht notwendig gewesen wäre, ebenso die hohen Porto- und Telefonauslagen des Rechtsanwalts sowie die Heranziehung eines Rechtsanwalts von außerhalb, wodurch u. a. erhöhte Reisekosten entstanden seien.
- ⁴⁴ Der Deutsche Weinbau Nr. 37 vom 12. 9. 1929, S. 463 (freundlicher Hinweis von Prof. Dr. P. Claus).
- ⁴⁵ Leider wurde es damals versäumt, den alten Brunnen aus Niedermendiger Basalt, der an einem seiner vier Becken die Jahreszahl 1820 trug, an anderer Stelle wieder zu verwenden bzw. zu errichten.
- ⁴⁶ Der Grundstein enthält eine Urkunde mit folgendem Text: *„Die Zeller Schwarze Katz ist eine weltbekannte und berühmte Weinmarke. Sie ist das Brot der Winzer von Zell. – Der Entwurf zum Brunnen stammt von Professor Burger in Mayen. Hergestellt in der Steinmetzschule in Mayen aus Basaltstein. In Zell war Landrat und Kreisleiter der N.S.D.A.P. Dr. H. U., Bürgermeister: J., Ortsgruppenleiter: W. S. Zweiter Vertreter des Bürgermeisters war H. M. Dem Rate der Stadt gehörten an: ... Der Brunnen soll dienen der Werbung und Förderung des Weines und der Winzerschaft im schönen Moselland. Möge er führen zum Ziele und helfen der Winzernot. Das Mahnmal ist errichtet zur steten Förderung des Zeller besten Weines „Schwarze Katz“ und soll zugleich den Wunsch der Zeller Winzerschaft erfüllen, dem um die Stadt verdient gemachten Weingroßhändler und Beigeordneten der Stadt, Herrn Jakob Bohn, verstorben am 21. 8. 1928, einen Erinnerungsstein zu setzen. Zell/Mosel, den 22. August 1936“*
- ⁴⁷ Vgl. Gilles (Anm. 18) 62.

